

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Januar

2017

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	1	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2017..	5
Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO)	2	Wahl zur Pfarrvertretung 2017.....	6
Verordnung zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz)	2	16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.....	7
Ordnung zur Änderung der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015	2	15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	8
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. April 2011	4	Satzung für die Einrichtung Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.....	14
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	5	Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An Nahe und Glan	17
Aufhebung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Erfassung neuer Gemeindeglieder im Meldewesen	5	Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg.....	19
		Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar	23
		Eine Aufgabe im Ruhestand.....	26
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	26
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	27
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	27
		Literaturhinweise	34

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz

Gemäß § 27 Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Ehrenamtlich Mitarbeitende

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitenden mit besonderen Qualifikationen können unter folgenden Voraussetzungen Pflichten gemäß § 1 übertragen werden:

- Es liegt eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem zuständigen Leitungsorgan, der gemeinsamen Verwaltung und der oder dem ehrenamtlich Mitarbeitenden vor.
- Es ist durch organisatorische Vorkehrungen sichergestellt, dass eine abschließende Ergebniskontrolle durch die gemeinsame Verwaltung erfolgen kann.
- Es ist ausreichender Sachverstand und Personalkapazität in der gemeinsamen Verwaltung vorhanden, um die übertragene Aufgabe kurzfristig übernehmen zu können.
- Über Schulungsangebote und gemeinsame Treffen ist eine einheitliche Bearbeitung der Pflichtaufgaben im Kirchenkreis sichergestellt und Vorhaben zur effizienteren Beschaffung und Bearbeitung können verwirklicht werden.

(2) Erfolgt in einem Kirchenkreis eine dauerhafte Übertragung von Pflichtaufgaben an Ehrenamtliche, ist dies dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel Die Kirchenleitung

**Verordnung über Dienstwohnungen für die
Beamtinnen und Beamten und Richterinnen
und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen
sowie die Beamtinnen und Beamten der
Gemeinden und Gemeindeverbände
(Dienstwohnungsverordnung – DWVO)**

1356677

Az. 11-02:0004

Düsseldorf, 1. Dezember 2016

Die Dienstwohnungsverordnung ist mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung geändert worden. Auf die Veröffentlichung dieser Änderungsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2016, Nr. 33 vom 18. November 2016, wird hiermit hingewiesen. Die Verordnung ist in der Rechtssammlung online einsehbar. Die Änderungen sind eingearbeitet.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung
zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes
über die Ordnung der diakonischen Arbeit
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Diakoniegesetz)**

Vom 25. November 2016

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) (KABI. 2016, S. 79) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) ist am 2. September 2016 in Kraft getreten.

§ 2

Die Verordnung zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Siegel Die Kirchenleitung

**Ordnung zur Änderung der
C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Juni 2015**

Die C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015 (KABI S. 188) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern „Landeskirchenmusikdirektor,“ und „Lehrende“ die Wörter „Leitende der regionalen C-Ausbildungskurse“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „können“ und „für“ das Wort „jedoch“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Sämtliche in der Ordnung genannten Anträge sind im Rahmen der jeweils genannten Fristen schriftlich an das Landeskirchenamt zu richten.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder mindestens eine gleichwertige Qualifikation in dem jeweiligen Prüfungsfach besitzen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden zwischen dem Wort „Ausnahmefällen“ und dem Wort „fachkundige“ die Wörter „für einen befristeten Zeitraum“ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt. In Satz 3 wird zwischen den Wörtern „gelten“ und „als“ das Wort „dann“ eingefügt.
 - c) In Absatz 7 wird nach dem Semikolon das Wort „die“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Zwischen der Ablegung des ersten und des zweiten Prüfungsabschnittes sollen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“
4. In § 5 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „vor“ durch „mit“ ersetzt, die Wörter „beim Landeskirchenamt“ werden gestrichen. Nach Satz 3 wird Satz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „§ 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden vor dem Wort „ist“ die Wörter „oder des Internationalen Kirchenkonvents (IKK)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlich beim Landeskirchenamt“ gestrichen. Nach Satz 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:
„Nachweis über die Teilnahme an den landeskirchlichen C-Seminaren „kirchenkundliche Fächer“

- c) Der Text von Absatz 2 Buchstabe f) wird Buchstabe e) angehängt. Buchstabe g) wird daher zu Buchstabe f).
- d) Nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d) wird Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Nachweis über die Teilnahme an den landeskirchlichen C-Seminaren „Orgelkunde“ “
- e) Bei Absatz 3 Nr. 2 und 3 wird jeweils der Text von Buchstabe c) mit dem Text von Buchstabe b) ausgetauscht. Es wird jeweils beim neuen Buchstaben c) zwischen den Wörtern „unmittelbar vor“ und „der C-Ausbildung“ das Wort „Beginn“ eingefügt.
- f) Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe b) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Im Rahmen dieses Gottesdienstes ist auch ein poparmusikalisches Gemeindelied einzuüben.“ Bei Buchstabe c) wird das Wort „die“ gestrichen.
- g) In Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe b) wird zwischen den Wörtern „Pop-“ und „Gospelsongs“ das Zeichen „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 3 wird gestrichen.
8. In der Überschrift von § 9 wird in der zweiten Zeile „Nebenfächer (NF)“ eingefügt.
9. § 11 Nr. 1.1 erhält folgenden Wortlaut:
„Liturgik und Theologische Grundlagen (Prüfungsdauer: 20 Minuten)
Grundformen und Elemente des Gottesdienstes. Das Kirchenjahr. Kasualien. Gottesdienstlicher Raum und Zeit. Grundkenntnisse in Bibelkunde, Kirchenkunde und Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Kirche im Rheinland.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Bei Ziffer 1.2 Buchstabe d) Satz 2 werden die Wörter „oder den Begleitsätzen zur Liturgie für Tasteninstrumente“ gestrichen. Das Wort „mehrstimmigen“ wird durch das Wort „vierstimmigen“ ersetzt.
- b) Bei Ziffer 5.1 wird im ersten Aufzählungssatz das Wort „verschiedener“ durch das Wort „unterschiedlicher“ ersetzt.
- c) Bei Ziffer 5.5 wird zwischen den Wörtern „Stückes“ und „auf“ das Wort „alternativ“ eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Sie können in begründeten Fällen überschritten werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch beeinträchtigt sind, können Prüfungserleichterungen, unter anderem bei der Bemessung der Prüfungszeiten, beantragen. § 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dem zu begründenden Antrag ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Beratung mit der Schwerbehindertenvertretung oder der bzw. dem Beauftragten in Schwerbehindertenangelegenheiten. Die Entscheidung wird nach der Zulassung mitgeteilt.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Unregelmäßigkeit“ durch das Wort „Besonderheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Leistungsnoten der Klausur und der mündlichen Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach. Bei der Berechnung der Gesamtzensur gemäß § 19 Absatz 1 wird bei der Fachnote die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; auf dem Zeugnis gemäß § 22 Absatz 1 wird die Fachnote ohne Dezimalstelle aufgeführt.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Dieser soll eine Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.“
- b) In Absatz 4 wird „Leistungsnote (§ 16)“ durch „Fachnote gemäß § 16“ ersetzt.
14. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „andere“ und „nicht“ die Wörter „von der Kandidatin oder dem Kandidaten“ eingefügt.
15. In § 18 wird Absatz 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Diese errechnet sich aus der Gesamtpunktzahl aller Fachnoten. Dabei werden die Hauptfächer dreifach, die Nebenfächer zweifach gewertet. Die Gesamtpunktzahl wird durch den Divisor geteilt; beim Ergebnis wird die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. § 14 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Ergebnisse der Prüfung“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt; nach dem Komma wird das Wort „so“ gestrichen. Nach Satz 1 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „§ 2 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „nach eigenem Ermessen“ eingefügt.
18. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „allen“ ersetzt.
19. In § 22 Absatz 3 werden die Wörter „der ersten Abschnittsprüfung“ durch die Wörter „des ersten Prüfungsausschnitts“ ersetzt.
20. § 23 erhält folgenden Wortlaut:
„Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Landeskirchenamt erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.“
21. An folgenden Stellen wird „Klavier/Gitarre“ bzw. „Klavier, Gitarre“ durch die Wörter „Klavier oder Gitarre“ ersetzt:
- a) § 1 Absatz 1 Nr. 5,
b) § 7 Absatz 3 Nr. 5 in der Überschrift,
c) § 10 Nr. 5 in der Überschrift,
d) § 10 Nr. 6.3,

- e) § 11 Nr. 2.1.1, Ziffer 5 in der Überschrift,
- f) § 11 Nr. 2.1.1, Ziffer 6 Satz 1,
- g) § 11 Nr. 2.1.2, Ziffer 2 in der Überschrift,
- h) § 11 Nr. 2.2.1, Ziffer 2 in der Überschrift,
- i) § 11 Nr. 2.2.2, Ziffer 2 in der Überschrift,
- j) § 12 Nr. 5 in der Überschrift,
- k) § 12 Nr. 6.3 in der Überschrift.

§ 2

Die Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. April 2011

Die Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. April 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 1 Absatz 3 wird das Datum „19. Juni 2009“ durch das Datum „12. Juni 2015“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 Satz 1 enthält folgenden Wortlaut:
„Die Landeskirche trägt die Ausbildung durch C-Seminare und C-Intensivkurse mit.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird zwischen den Wörtern „Einzel- und Gruppenunterrichtes“ und den Wörtern „einen Kosten und Finanzierungsplan“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Möglichkeit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor“ gestrichen.
5. § 5 erhält folgenden Wortlaut:
„Der Beginn und der Ausbildungsverlauf eines C-Kurses soll möglichst detailliert unter Angabe der Anmeldefrist sowie der auf die Auszubildenden entfallenden Kosten innerhalb der beteiligten Kirchenkreise in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam bekannt gegeben werden. Entsprechendes gilt für C-Seminare und C-Intensivkurse der Landeskirche und die übrigen Ausbildungsangebote.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:
„der evangelischen Kirche oder einer Kirche angehören, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft steht oder die eine Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Internationalen Kirchenkonvents (IKK) ist,“
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird zwischen den Wörtern „zu Kursbeginn“ und den Wörtern „das 14. Lebensjahr“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Die Ausbildungsleitung entscheidet im Benehmen mit der landeskirchlichen Fachberatung über Ausnahmen.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „grundsätzliche musikalische Grundkenntnisse“ durch die Wörter „grundlegende musikalische Kenntnisse“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen.
 - c) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:
„Instrumentalspiel: Vortrag eines leichten Stückes eigener Wahl auf mindestens einem Instrument der jeweiligen Fachrichtung.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Dieser regelt den Ausbildungsverlauf und -rahmen sowie die Kosten für die Teilnehmenden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Er kann insbesondere durch die Ausbildungseinrichtung zum Ende der Probezeit, bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung, bei Nichtzahlung von Beiträgen oder bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.“
9. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und fachrichtungsbezogenen C-Workshops“ werden gestrichen. Satz 2 erhält den folgenden Wortlaut: „Von den Auszubildenden kann für die Unterbringung und Verpflegung ein Tagungsbeitrag auf der Grundlage der landeskirchlichen Richtlinien erhoben werden, sofern dieser nicht von der Ausbildungseinrichtung übernommen wird.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Landeskirche trägt die Ausbildung durch C-Seminare in den kirchenkundlichen Fächern und Orgelkunde sowie durch C-Intensivkurse in praktischen und musiktheoretischen Fächern mit.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „in fachrichtungsbezogenen C-Workshops oder“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Auszubildenden sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht des C-Kurses sowie an den C-Seminaren und an einem C-Intensivkurs teilzunehmen.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden in der Übersicht den Stichworten „Orgelliteraturspiel (EU)“ sowie „Gottesdienstliches Orgelspiel (EU)“ „in der Fachrichtung Orgel“ jeweils „30 Minuten wöchentlich“ und „50 Stunden insgesamt“ zugeordnet. Die Wörter „wissenschaftlichen Fächern“ werden durch die Wörter „kirchenkundlichen Fächern und Orgelkunde“ ersetzt. Den entsprechenden Stichworten „Liturgik und Theologische Grundlagen“, „Hymnologie“, „Kirchenmusikgeschichte“ sowie „Orgelkunde“ werden jeweils „20 Stunden“ zugeordnet.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Unterricht“ durch die Wörter „Unterrichtsumfang auf Antrag der oder des Auszubildenden im Ermessen der Ausbildungsleitung“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:
„Unterstützung der Auszubildenden bei den Anmeldungen zu den landeskirchlichen C-Seminaren und C-Intensivkursen,“
- b) Bei Absatz 1 Buchstabe e) werden die Wörter „Begleitung der Auszubildenden im Prüfungsverfahren“ durch die Wörter „gegebenenfalls Unterstützung der Auszubildenden bei der Vorbereitung auf die Prüfung,“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Die Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 11. November 2016

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 163) hat die Kirchenleitung folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. März 2015 (KABl. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Rechtsbehelfe

Einsprüche gegen die Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder die Höhe der Zuweisung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind innerhalb eines Monats bei der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland zu erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Gemeinsame Verteilungsausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland. Gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Verteilungsausschusses kann gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Verrechnungsstelle das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland angerufen werden.“

2. Ziffer 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 3. April 2009 (KABl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 wird wie folgt ersetzt:

„5. Rechtsbehelfe

Einsprüche gegen die Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder die Höhe der Zuweisung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs sind innerhalb eines Monats bei der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland zu erheben.

Über die Einsprüche entscheidet der Gemeinsame Verteilungsausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland. Gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Verteilungsausschusses kann gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Gemeinsame Verrechnungsstelle das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland angerufen werden.“

2. Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Anhörungsrecht

Bei einer Änderung oder Neufassung dieser Richtlinie ist der Gemeinsame Verteilungsausschuss anzuhören.“

Artikel 3

Die Änderungsrichtlinie tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Aufhebung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Erfassung neuer Gemeindeglieder im Meldewesen

1356732

Az. 04-14-32-0

Düsseldorf, 24 November 2016

Das Kollegium hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Erfassung neuer Gemeindeglieder im Meldewesen vom 21. März 1979 (KABl. S. 82) aufzuheben.

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2017

1355859

Az. 15-31

Düsseldorf, 28. November 2016

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert verbleibt gemäß § 2 Abs. 1 SvEV vom 1. Januar 2017 unverändert bei 223,00 Euro

monatlich. Auf dieser Grundlage gelten ab 1. Januar 2017 die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge fort.

Das Landeskirchenamt

Wahl zur Pfarrvertretung 2017

1357763

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 7. Dezember 2016

Im Jahr 2013 wurden gemäß den Bestimmungen des Pfarrvertretungsgesetzes (PfVG) die Wahl- und Kontaktpersonen sowie die Mitglieder der Pfarrvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Daher ist im Jahr 2017 erneut eine Wahl durchzuführen, die gem. § 6 PfVG im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben ist.

Durchführungshinweise:

Die Wahl wird dadurch eingeleitet, dass für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet wird. Dazu benennen die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents drei Mitglieder. Die Wahlberechtigung ist in § 2 PfVG geregelt. Die Superintendentinnen und Superintendenden sind aufgefordert, die Bildung des Wahlausschusses auf die Tagesordnung der Pfarrkonvente zu setzen. Die Mitglieder der Pfarrkonvente sollen über Sinn und Aufgabe der Pfarrvertretung informiert und ermuntert werden, den Mitgliedern des Wahlausschusses Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson zu machen. Der Wahlausschuss besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrkonvents. Die Superintendentinnen und Superintendenden haben danach dafür Sorge zu tragen, dass das dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuss einberuft. Unter dessen Vorsitz wählt der Wahlausschuss aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied (§ 7 Abs. 4 PfVG).

Mit Hilfe der Superintendenturen erstellen die Wahlausschüsse Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 1, § 2 PfVG). Ferner obliegt es den Wahlausschüssen, Wahlvorschläge zu sammeln und zu prüfen, ggf. für die Beseitigung von Mängeln in den Vorschlägen zu sorgen und die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge in einen Wahlvorschlag zusammenzustellen (§ 8 PfVG).

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses lädt alle Wahlberechtigten zu einem Wahlkonvent ein. Der Wahlvorschlag sollte der Einladung beigelegt sein. Der Termin sollte frühzeitig bekannt gegeben werden, die Einladungsfrist dabei eine Woche nicht unterschreiten. Einzige Aufgabe dieses Konvents ist es, für den Kirchenkreis eine Wahl- und Kontaktperson zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz. Die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sieht das Pfarrvertretungsgesetz nicht vor. Der Wahlkonvent kann organisatorisch mit einem Pfarrkonvent zu weiteren Themen verknüpft werden.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach unten stehendem Muster anzufertigen, die der Kirchenleitung über die Superintendenturen unverzüglich zuzuleiten ist.

Die von den Wahlkonventen gewählten Wahl- und Kontaktpersonen werden von der Kirchenleitung zu einer Versammlung berufen. Diese Versammlung wird von ihrem dienstältesten Mitglied geleitet. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte gem. § 6 Verfahrensgesetz die Pfarrvertretung. Diese besteht

aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der sieben Mitglieder der Pfarrvertretung sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden (§ 10 PfVG).

Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl, das im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Zeitplan:

<i>bis spätestens</i>	19.06.2017	Bildung der Wahlausschüsse durch die Pfarrkonvente
<i>bis spätestens</i>	18.09.2017	Zusammenstellung der Wahlvorschläge durch Wahlausschüsse
<i>bis spätestens</i>	30.10.2017	Durchführung der Wahlkonvente
	29.11.2017	Zusammenkunft der Wahl- und Kontaktpersonen zur Wahl der Pfarrvertretung

Muster:

Evangelische Kirche im Rheinland

Wahl zur Pfarrvertretung 2017

Niederschrift über die Wahl der Wahl- und Kontaktperson im Kirchenkreis

Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises hat am _____.2017 folgende Mitglieder in den Wahlausschuss berufen:

Das nach Feststellung der Superintendentin/des Superintendenden dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses, _____, hat den Wahlausschuss zur ersten Sitzung am _____.2017 einberufen. Der Wahlausschuss hat _____ zu seinem vorsitzenden Mitglied gewählt.

Der Wahlausschuss hat mit Hilfe der Superintendentur das anliegende Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Ferner hat er die Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson gesammelt, geprüft und den anliegenden Wahlvorschlag aufgestellt.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses hat am _____.2017 alle Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Wahlvorschlags zum Wahlkonvent am _____.2017 eingeladen.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses eröffnet den Wahlkonvent, stellt den Wahlvorschlag vor und erläutert das Wahlverfahren.

1. Wahlgang

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im ersten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname

Stimmzahl

...

(Unterschrift vorsitzendes Mitglied)

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Sie/Er ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

(Unterschrift Mitglied)

oder

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ein zweiter Wahlgang ist erforderlich:

(Unterschrift Mitglied)

2. Wahlgang:

Gem. § 6 Abs. 3 Verfahrensgesetz werden folgende neue Wahlvorschläge gemacht:

Name, Vorname

...

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonventes geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im zweiten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname Stimmzahl

...

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Sie/Er ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

oder

Auf die Vorgeschlagenen _____ und _____ entfällt jeweils die Hälfte der Stimmen. Durch Losentscheid gilt _____ als gewählt.

oder

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl:

3. Wahlgang

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im dritten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname

Stimmzahl

a)

b)

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Sie/Er ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

Anmerkungen zum Wahlverfahren (falls erforderlich):

(Ort, Datum)

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 14./15. Dezember 2012, 20. Oktober 2011 und 10. Oktober 2011 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 30. März 2013, 15. Dezember 2011 und 31. Dezember 2011, soll wie folgt geändert werden:

1. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „Richtlinien für die Anlegung des Vermögens“ durch die Wörter „Allgemeine Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (einschließlich Spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 4 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
„5.) Genehmigung der Allgemeinen Richtlinie für das Management der Kapitalanlagen (ohne Spezielle Richtlinien, Verfahrens- und Organisationsanweisungen),“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 15. September 2010 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nr. 3 (§ 5 Absatz 1 Ziffer 3) am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2013

Siegel

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, 8. Oktober 2015

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Detmold, 10. Oktober 2011

Siegel

Lippische Landeskirche

Lippischer Landeskirchenrat

15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1352962

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 11. November 2016

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 15. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

§ 1

15. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 25. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird Satz 7 gestrichen.
2. In § 4 Absatz 2 werden in Satz 3 die Worte „§ 6 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das Beteiligungsverhältnis endet dann mit dem Ablauf des 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres.“
 - b) In Abs. 5 wird das Wort „förmlich“ gestrichen.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Nach Beendigung des Beteiligungsverhältnisses hat der ausgeschiedene Beteiligte an die Kasse einen finanziellen Ausgleich für die auf ihm lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband P, § 55 Abs. 1 Buchst. a) und Abrechnungsverband S, § 55 Abs. 1 Buchst. c) zu erbringen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ausscheidende“ durch das Wort „ausgeschiedene“ und werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Beteiligte kann seine Entscheidung zur Durchführung des Ausgleichs gesondert nach den Abrechnungsverbänden treffen.“
5. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in Höhe des Barwerts“ werden durch die Wörter „bestehend aus dem Barwert“ ersetzt.

Das Wort „ihr“ wird durch das Wort „ihm“ ersetzt.

Die Wörter „dem Abrechnungsverband S“ werden durch die Wörter „dem jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.

Nach dem Wort „zahlen“ werden die Wörter „wobei der Ausgleichsbetrag für jeden Abrechnungsverband getrennt zu ermitteln ist“ eingefügt.

- b) Hinter Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 oder die Voraussetzungen des § 1b Abs. 1 BetrAVG erfüllt sind.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 werden zu den Sätzen 4 und 5 des Absatzes 1.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „des Abrechnungsverbandes S“ durch die Wörter „desselben Abrechnungsverbandes“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 1 wird vor dem Wort „Ausgleichsbetrag“ das Wort „jeweilige“ eingefügt und es werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von drei Monaten“ ersetzt.
6. § 15b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Beginnend mit dem Zeitpunkt des ersten Tages nach Ausscheiden des Beteiligten hat dieser an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrages nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von zwei v. H. des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrages zu leisten. Hierfür kann er einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren (Amortisationszeitraum) wählen. Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann der ausgeschiedene Beteiligte eine Verlängerung des jeweiligen Amortisationszeitraums um bis zu 10 weitere Jahre unter Fortgeltung der in dieser Vorschrift genannten Konditionen verlangen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Wörter „(Abrechnungsverband P, § 55 Abs. 1 Buchst. a) und Abrechnungsverband S, § 55 Abs. 1 Buchst. c)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Amortisationsbeträge“ die Wörter „für den Abrechnungsverband P (§ 55 Abs. 1 Buchst. a) und für den Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c)“ und nach dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kapitaldeckungsgrad“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
 - e) In Absatz 3 Satz 3 werden Wörter „im Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Zinseszinsen“ die Wörter „im jeweiligen Abrechnungsverband“ eingefügt.

band“ eingefügt und in Satz 2 die Wörter „im Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.

- g) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Amortisationsbeträge“ die Wörter „für einen oder für beide Abrechnungsverbände“ und vor den Wörtern „aktuellen Berechnungsparametern“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- h) In Absatz 5 Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „im Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „im jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- i) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „eine Schlussrechnung“ durch die Wörter „für den Abrechnungsverband P (§ 55 Abs. 1 Buchst. a) und den Abrechnungsverband S (§ 55 Abs. 1 Buchst. c) jeweils eine eigene Schlussrechnung“ ersetzt und nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ und vor dem Wort „Guthaben“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- j) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Kapitaldeckungsgrad“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- k) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Zahlungen“ die Wörter „für einen Abrechnungsverband oder für beide“ und nach den Wörtern „Absatz 6“ die Wörter „für den Abrechnungsverband/die Abrechnungsverbände“ eingefügt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe d) aufgehoben.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchst. d) in der vor dem 7. April 2016 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. Wird bis zum 31. Dezember 2017 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

8. In § 33 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

9. In § 35 werden der bisherige Absatz 4 zum neuen Absatz 5 und folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001 zuzuordnenden sozialen Komponenten werden nur in der Deckungsrückstellung des Abrechnungsverbandes P (§ 55 Buchst. a) berücksichtigt.“

10. In § 46 b Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein“ gestrichen.

11. In § 54 Satz 1 werden die Wörter „§ 54“ durch die Wörter „§ 124“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(Anlageverordnung - AnIV)“ die Wörter „gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 10 VAG“ eingefügt.

12. In § 58 wird nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über die Verwendung der in der Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellten Mittel entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars. Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.“

13. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In § 62 Absatz 1 werden die Wörter „4,8 v.H.“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2017 4,8 v. H. und ab dem 1. Januar 2018 5,6 v. H.“ ersetzt.
- b) In § 62 Absatz 4 werden die Wörter „zu einer Mindesthöhe von 2 v.H. von der nach § 34 Abs. 2 zugesagten Leistung abgewichen“ durch die Wörter „zur Hälfte der sich aus Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 ergebenden Leistung abgesenkt“ ersetzt.

14. In § 78 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 werden die Wörter „die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen,“ durch die Wörter „vor dem 1. Januar 2002“ ersetzt.

15. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst b) werden jeweils in den Sätzen 1 der Doppelbuchstabe aa) und bb) vor dem Wort „Ausscheiden“ die Wörter „Zeitpunkt des ersten Tages nach“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchst b) Doppelbuchstabe bb) Satz 1 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für einen vor dem 7. April 2016 ausgeschiedenen Beteiligten wird ein finanzieller Ausgleich für den Abrechnungsverband P nicht erhoben.“

16. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

- I. In Satz 1 wird das Wort „ausscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ und in Satz 3 das Wort „ausscheidender“ durch das Wort „ausgeschiedener“ ersetzt.
- II. In Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wörter „aus dem Abrechnungsverband S und/oder dem Abrechnungsverband P“ eingefügt.
- III. In Satz 3 werden nach dem Wort „Deckungsgrad“ die Wörter „je Abrechnungsverband“ eingefügt.
- IV. In Satz 4 werden nach dem Wort „Werte“ die Wörter „des Abrechnungsverbandes S und/oder des Abrechnungsverbandes P“ eingefügt.
- V. Der Satz 5 mit seinen Unterpunkten 1 bis 4 wird gestrichen.

b) Es wird ein neuer § 2 mit folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 2 Begrifflichkeiten

(1) Es gilt für die in § 1 aufgeführten Positionen zum Stichtag:

- Die Bilanz-Deckungsrückstellung entspricht der jeweiligen Bilanzposition Deckungsrückstellung unter Passiva B.I. in den Abrechnungsverbänden S und P, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände S und P) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P, § 35 Abs. 4). Die Bilanzposition Deckungsrückstellung unter

Passiva B.I. enthält jeweils eine Verwaltungskostenrückstellung.

- Das Vermögen setzt sich zusammen aus der Summe der Bilanzpositionen Aktiva B. Kapitalanlagen und Aktiva D.II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand in den Abrechnungsverbänden S und P.
- Für den bilanziellen Barwert ausgeschiedener Beteiligter wird der Teil der Bilanzposition Deckungsrückstellung inklusive Verwaltungskostenrückstellung unter Passiva B.I. in den Abrechnungsverbänden S und P, der auf die versicherten Personen des ausgeschiedenen Beteiligten entfällt, zugrunde gelegt, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände S und P) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P).
- Der individuelle Barwert wird berechnet wie die Deckungsrückstellung des ausgeschiedenen Beteiligten, die eine Verwaltungskostenrückstellung beinhaltet, allerdings mit den in § 4 aufgeführten Rechnungsgrundlagen.

(2) Unterscheidung individueller/bilanzieller Barwert:

Beide Barwerte beruhen auf unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Ein bilanzieller Barwert wird für eine Risikogemeinschaft errechnet, in welcher die Beteiligten gemeinsam für ungeplante Entwicklungen eintreten. Die hierfür verwendeten Rechnungsgrundlagen können bei veränderten Rahmenbedingungen über eine Änderung des Technischen Geschäftsplanes angepasst werden. Die Berücksichtigung von entstehenden Risiken für die Beteiligtegemeinschaft ist damit jederzeit gewährleistet.

Ein Beteiligter, welcher sich durch Kündigung aus dieser Risikogemeinschaft entfernt, trägt Risiken ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht mehr mit. Es wird daher für den individuellen Barwert ein anderer Rechnungszins verwendet.

(3) Formeln individueller/bilanzieller Barwert:

Die Formeln zur Berechnung des individuellen und bilanziellen Barwertes sind in den Anlagen 1 und 2 zu den Durchführungsvorschriften aufgeführt.“

c) Es wird ein neuer § 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3

Rechnungsgrundlagen für den bilanziellen Barwert

Für den bilanziellen Barwert ausgeschiedener Beteiligter wird der Teil der Bilanzposition Deckungsrückstellung inklusive Verwaltungskostenrückstellung unter Passiva B.I. in den Abrechnungsverbänden S und P, der auf die versicherten Personen des ausgeschiedenen Beteiligten entfällt, zugrunde gelegt, allerdings ohne Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften (Abrechnungsverbände S und P) und ohne Vorsorge für zukünftige soziale Komponenten (Abrechnungsverband P). Er wird mit folgenden Rechnungsgrundlagen berechnet, die im Technischen Geschäftsplan festgelegt sind:

(1) Biometrie

Es werden für die Abrechnungsverbände S und P die Richttafeln 2005G von Klaus Heubeck mit Modifikatio-

nen verwendet. Es werden 10 Jahre Generationenverschiebung und 65% der in den Richttafeln enthaltenen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

(2) Rechnungszins

Zur Berechnung des Ausgleichsbetrages wird im Abrechnungsverband S ein Rechnungszins von 4,25% und im Abrechnungsverband P ein Rechnungszins von 4% zugrunde gelegt.

(3) Pensionierungsalter

Als Pensionierungsalter wird die Altersgrenze von 63 angesetzt.

Die geburtsjahrabhängige Anhebung der Altersgrenzen sowie auch der Altersgrenzen für die vorzeitige Inanspruchnahme von Leistungen (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird bei der Bewertung durch Ansatz modifizierter Kürzungsfaktoren berücksichtigt. Vereinfachend werden dabei für die Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre), für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) und für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) jeweils einheitliche Kürzungsfaktoren (also 3,6 v. H. bzw. 7,2 v. H.) verwendet.

(4) Verwaltungskosten

Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,5% im Abrechnungsverband S und 1,0% im Abrechnungsverband P des Nettobarwertes des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. Der Nettobarwert entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche ohne Verwaltungskosten des jeweiligen Abrechnungsverbandes mit den zuvor genannten Rechnungsgrundlagen.“

d) Der bisherige § 2 wird § 4 mit folgenden Änderungen:

- I. In Ziffer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für die Abrechnungsverbände S und P“ eingefügt.
- II. Ziffer 1 Satz 3 und 4 werden gestrichen.
- III. In Ziffer 2 Satz 1 werden nach den Worten „66 v. H.“ die Wörter „für die Abrechnungsverbände S und P“ eingefügt.
- IV. In Ziffer 3 Satz 1 wird das Wort „bisherige“ gestrichen und das Wort „65“ durch das Wort „63“ ersetzt.
- V. Nach Ziffer 3 wird folgende neue Ziffer 4 eingefügt:

„(4) Verwaltungskosten

Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,5% im Abrechnungsverband S und 1,0% im Abrechnungsverband P des Nettobarwertes des jeweiligen Abrechnungsverbandes in Ansatz gebracht. Der Nettobarwert entspricht dem versicherungsmathematischen Barwert aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche ohne Verwaltungskosten des jeweiligen Abrechnungsverbandes mit den zuvor genannten Rechnungsgrundlagen.“

e) Der bisherige § 3 wird zum neuen § 5 und wie folgt geändert:

- I. In Satz 1 werden nach dem Wort „Kasse“ die Wörter „aus der Pflichtversicherung (Abrechnungs-

- verband P, § 55 Abs. 1 Buchst. a) und Abrechnungsverband S, § 55 Abs. 1 Buchst. c)“ eingefügt.
- II. In Satz 1 wird das Wort „ausscheidender“ durch das Wort „ausgeschiedene“ und werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 b) und c)“ durch die Wörter „§ 15 b Abs. 2 b) und c)“ ersetzt.
- III. In Satz 2 werden nach den Worten „bestimmte Deckungsgrad“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- f) Der bisherige § 4 wird zum neuen § 6 und wie folgt geändert:
- I. In Ziffer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Barwertes“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- II. In Ziffer 1 Satz 6 wird das Wort „65“ durch das Wort „63“ ersetzt.
- III. In Ziffer 1 Satz 9 werden jeweils nach den Wörtern „zukünftige individuelle Barwert“ und dem Wort „Vermögen“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- IV. In Ziffer 1 Satz 11 werden nach den Wörtern „bestimmte Deckungsgrad“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- V. In Ziffer 2 Satz 1 werden vor den Wörtern „in 20“ die Wörter „für jeden Abrechnungsverband“ eingefügt.
- VI. In Ziffer 2 Satz 2 werden die Wörter „Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „jeweiligen Abrechnungsverbandes“ ersetzt.
- VII. In Ziffer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Guthaben“ die Wörter „für den jeweiligen Abrechnungsverband“ eingefügt.
- VIII. In Ziffer 3 Satz 2 werden die Wörter „Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- IX. In Ziffer 3 Satz 5 werden am Ende der Unterpunkte 1 und 2 nach den „Kapitalanlagen“ und am Ende des Unterpunktes 3 nach dem Wort „Vorjahr“ jeweils die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- X. In Ziffer 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Barwert“ die Worte „je Abrechnungsverband“ eingefügt.
- XI. In Ziffer 4 werden jeweils in Satz 5 nach dem Wort „Vermögen“, in Satz 6 nach den Wörtern „vorhandene Deckungsgrad“, in Satz 7 nach den Wörtern „bilanzielle Barwert“ und in Satz 8 nach den Wörtern „(=A5)“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- XII. In Ziffer 4 Satz 9 werden die Wörter „Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- XIII. In Ziffer 5 Satz 5 werden die Wörter „Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- XIV. In Ziffer 6 werden in Satz 3 nach dem Wort „Guthaben“ und in Satz 5 nach dem Wort „Deckungsgrad“ die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- XV. In Ziffer 6 Satz 6 werden die Wörter „Abrechnungsverband S“ durch die Wörter „jeweiligen Abrechnungsverband“ ersetzt.
- XVI. In Ziffer 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Schlussrechnung“ die Wörter „für den jeweiligen Abrechnungsverband“ eingefügt.
- XVII. In Ziffer 7 werden in Satz 2 und in Satz 5 nach den Worten „individuelle Barwert“, sowie in Satz 5 nach dem Wort „Vermögen“, in Satz 6 nach dem Wort „Deckungsgrad“ und in Satz 8 nach dem Wort „Guthaben“ jeweils die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- XVIII. In Ziffer 7 wird in Satz 7 vor den Wörtern „bilanzielle Barwert“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.
- XIX. In Ziffer 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausgleichsbetrag“ die Wörter „für einen oder beide Abrechnungsverbände“ und vor den Wörtern „eine Verlängerung“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- XX. In Ziffer 8 Satz 1 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.
- XXI. In Ziffer 8 werden in Satz 5 und Satz 16 nach dem Wort „Barwert“ und nach dem Wort „Vermögen“ jeweils die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- XXII. In Ziffer 8 werden in Satz 7 und Satz 18 nach den Wörtern „bilanzielle Barwert“ jeweils die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- XXIII. In Ziffer 8 werden in Satz 10 nach dem Wort „Durchschnittsverzinsung“, in Satz 13 nach dem Wort „Bestand“ und in Satz 19 nach dem Wort „Guthaben“ jeweils die Wörter „des jeweiligen Abrechnungsverbandes“ eingefügt.
- g) Nach dem neuen § 6 werden folgende neue Anlagen des Anhangs 1 eingefügt:
- I. Folgende neue Anlage 1 wird nach § 6 eingefügt:

Berechnung des individuellen und bilanziellen Barwertes

Es sei

- X das versicherungstechnische Alter des Versicherten am Bilanzstichtag,
- PA das angenommene rechnungsmäßige Pensionierungsalter (Alter 63),
- AL die Summe der bis zum Stichtag erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit $48 = 4 \cdot 12$,
- R_{x+j} die Höhe der im Alter $x+j$ maßgebenden Rente bei Invalidität (ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten) bzw. für $x+j = PA$ die Höhe der Altersrente, jeweils entsprechend dem zum Bilanzstichtag erreichten Stand,
- W_{x+j} die im Alter $x+j$ maßgebende Witwen-/Witwerrente, wobei W_{x+j} bestimmt ist durch das Geburtsjahr des Versicherten und die Rente R_{x+j} :
- $W_{x+j} = 0,55 \cdot R_{x+j}$ für Versicherte mit Geburtsjahr ab 1962 bzw.
- $W_{x+j} = 0,60 \cdot R_{x+j}$ sonst.
- R_{x+j} ergibt sich gemäß der gesetzlichen Regelaltersgrenze und Kürzungsfaktoren wie folgt:

R_{x+j} Für Geburtsjahrgänge bis 1952 (Regelaltersgrenze 65):

$$= AL \cdot 92,8\% \text{ für } x+j = 63$$

$$= AL \cdot 96,4\% \text{ für } x+j = 62$$

$$= AL \cdot 92,8\% \text{ für } x+j = 61$$

$$= AL \cdot 89,2\% \text{ für } x+j < 61$$

Für Geburtsjahrgänge 1953 bis 1961 (Regelaltersgrenze 66):

$$= AL \cdot 89,2\% \text{ für } x+j = 63$$

$$= AL \cdot 92,8\% \text{ für } x+j = 62$$

$$= AL \cdot 89,2\% \text{ für } x+j < 62$$

Für Geburtsjahrgänge ab 1962 (Regelaltersgrenze 67):

$$= AL \cdot 89,2\% \text{ für alle } x+j$$

Anmerkung: Unterhalb des angenommenen Pensionierungsalters (hier: 63) wird eine Erwerbsminderungsrente bewertet. Die Abschläge bei Bezug von Erwerbsminderungsrente beziehen sich nicht auf die Regelaltersgrenze, sondern vielmehr auf zwei Jahre vor Regelaltersgrenze. Beispielsweise kann bei Regelaltersgrenze 65 eine Erwerbsminderungsrente im Alter 63 abschlagsfrei bezogen werden. Im Falle der Regelaltersgrenze 67 bezieht sich der Abschlag im Alter 64 auf das Alter 65 (bei dem bei Erwerbsminderung noch keine Kürzung erfolgt), so dass dieser nur für ein Jahr zu berechnen ist.

Dann ergibt sich der Barwert BW_x für einen am Bilanzstichtag x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BW_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{PA-L-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{PA}^a \cdot (R_{PA} \cdot a_{PA}^r + W_{PA} \cdot a_{PA}^{rw}) \right\}$$

II. Folgende neue Anlage 2 wird nach der neuen Anlage 1 eingefügt:

Formeln zur Herleitung der Kommutations- und Barwerte

1. Bezeichnungen

Für die Bewertung werden als biometrische Grundwerte die Richttafeln 2005G mit einer Generationenverschiebung von zehn Jahren und mit den nachfolgenden Bezeichnungen verwendet. Angegeben sind hierbei jeweils die Bezeichnungen für Männer; die entsprechenden Bezeichnungen für Frauen ergeben sich durch Ersatz von x durch y und umgekehrt.

Bei den Sterbewahrscheinlichkeiten ist zu beachten, dass die Abgrenzung zwischen dem Gesamtbestand und dem Altersrentnerbestand grundsätzlich durch das Pensionierungsalter z gegeben ist.

X Alter in Jahren

Eine Person gilt als x -jährig an dem Tag, an dem sie das x -te Lebensjahr vollendet. Für die Anwendung der Richttafeln können die für das Alter x angegebenen Werte für alle Personen angewendet werden, die innerhalb des dem Bewertungsstichtag folgenden oder diesem vorausgehenden halben Jahres das x -te Lebensjahr vollenden (versicherungsmathematische Altersbestimmung).

q_x^{aa} Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ als Aktiver zu versterben (Aktivensterbewahrscheinlichkeit)

i_x Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Aktiven, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ invalide zu werden (Invalidisierungswahrscheinlichkeit)

q_x^i Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Invaliden, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Invalidensterbewahrscheinlichkeit)

q_x^g Wahrscheinlichkeit für ein x -jähriges Mitglied des Gesamtbestandes, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu sterben (Gesamtsterbewahrscheinlichkeit)

q_x^r Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Altersrentner, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Rentnersterbewahrscheinlichkeit).

q_x^w Wahrscheinlichkeit für einen x -jährigen Witwer, innerhalb des Zeitraumes $[x, x+1[$ zu versterben (Witwersterbewahrscheinlichkeit)

h_x Wahrscheinlichkeit für einen Mann, bei Tod im Zeitraum $[x, x+1[$ verheiratet zu sein (Verheiratuungswahrscheinlichkeit im Tode)

$y(x)$ Alter der Witwe am Beginn des Todesjahres des Mannes, bei Tod des Mannes im Zeitraum $[x, x+1[$

z Schlussalter für Aktive/Invalide

ω Schlussalter für Altersrentner/Witwer, hier $\omega = 115$

i Rechnungszins

v Diskontierungsfaktor

I_x^a Anzahl der Aktiven des Alters x ($20 \leq x < 75$)

$$I_{x+1}^a = I_x^a \cdot (1 - q_x^{aa} - i_x); \quad I_{20}^a = 100.000$$

I_x^i Anzahl der Invaliden des Alters x ($20 \leq x < 75$)

$$I_{x+1}^i = I_x^i \cdot (1 - q_x^i); \quad I_{20}^i = 100.000$$

I_x^g Anzahl der Mitglieder des Gesamtbestandes des Alters x ($20 \leq x \leq 64$)

$$I_{x+1}^g = I_x^g \cdot (1 - q_x^g); \quad I_{20}^g = 100.000$$

I_x^r Anzahl der Altersrentner des Alters x ($z \leq x < 115$)

$$I_{x+1}^r = I_x^r \cdot (1 - q_x^r); \quad I_{65}^r = I_{65}^g$$

I_x^w Anzahl der Witwer des Alters x ($20 \leq x < 115$)

$$I_{x+1}^w = I_x^w \cdot (1 - q_x^w); \quad I_{20}^w = 100.000$$

Für die Berücksichtigung der unterjährigen Zahlungsweise wird bei t Zahlungen jährlich ein altersunabhängiges Abzugsglied $k(t)$ verwendet. Bei unterstellter Gleichverteilung der Todesfälle innerhalb eines Jahres und Verzicht auf unterjährige Zinseszinsen ergibt sich hierfür der Ansatz

$$k(t) = 1 - \frac{1}{t} \cdot \sum_{i=0}^{t-1} \frac{t - \lambda}{t + \lambda \cdot i} = \frac{1+i}{t} \cdot \sum_{i=0}^{t-1} \frac{\lambda}{t + \lambda \cdot i}$$

Zwischen den Größen i_x , q_x^{aa} , q_x^i , I_x^a und I_x^g herrscht die bekannte (und hier modifizierte) Beziehung.

2. Kommutationswerte

Die Kommutationswerte ergeben sich aus den Grundwerten wie folgt:

$$D_x^a = I_x^a \cdot v^x \quad D_x^i = I_x^i \cdot v^x \quad D_x^g = I_x^g \cdot v^x \quad D_x^r = I_x^r \cdot v^x \quad D_x^w = I_x^w \cdot v^x$$

$$N_x^a = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^a \quad N_x^i = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^i \quad N_x^g = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^g \quad N_x^r = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^r \quad N_x^w = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^w$$

3. Barwerte

3.1 Rentenbarwerte

3.1.1 Aktivenrente

Barwert einer längstens z-x Jahre lang vorschüssig an einen x-jährigen Aktiven zu zahlenden Aktivenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^a = a_{x|z-x}^a - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^a}{D_x^a}\right)$$

mit
$$a_{x|z-x}^a = \frac{N_x^a}{D_x^a}$$

3.1.2 Abgekürzte Invalidenrente

Barwert einer längstens z-x Jahre lang an einen x-jährigen Invaliden vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_{x|z-x}^i = a_{x|z-x}^i - k(12) \cdot \left(1 - \frac{D_z^i}{D_x^i}\right)$$

mit
$$a_{x|z-x}^i = \frac{N_x^i}{D_x^i}$$

3.1.3 Altersrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Altersrentner vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^r = a_x^r - k(12)$$

mit
$$a_x^r = \frac{N_x^r}{D_x^r}$$

3.1.4 Aufgeschobene Altersrente

Barwert einer auf das Alter z aufgeschobenen lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Altersrente vom Jahresbetrag 1

für x-jährige Aktive für x-jährige Invalide

bei jährlicher Zahlungsweise
$${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot a_z^r \quad {}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot a_z^r$$

bei monatlicher Zahlungsweise
$${}_{z-x}a_x^{aA} = \frac{D_z^a}{D_x^a} \cdot {}^{(12)}a_z^r \quad {}_{z-x}a_x^{iA} = \frac{D_z^i}{D_x^i} \cdot {}^{(12)}a_z^r$$

3.1.5 Lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Invaliden lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^i = {}^{(12)}a_{x|z-x}^i + {}^{(12)}a_{z-x}^{iA}$$

3.1.6 Witwerrente

Barwert einer lebenslänglich an einen x-jährigen Witwer lebenslänglich vorschüssig zahlbaren Witwerrente vom Jahresbetrag 1 bei monatlicher Zahlungsweise

$${}^{(12)}a_x^w = a_x^w - k(12)$$

mit
$$a_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

3.2 Anwartschaftsbarwerte für Leistungsempfänger

3.2.1 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Altersrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Altersrentners auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1 (kollektive Methode)

$$a_x^{rw} = \frac{N_x^{rw}}{D_x^{rw}} \quad \text{mit} \quad N_x^{rw} = \sum_{k=0}^{0-x} D_{x+k}^{rw}$$

$$D_x^{rw} = D_x^r \cdot q_x^r \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei
$$a_{y+\frac{1}{2}}^w = \frac{1 - q_y^w}{1 - \frac{1}{2}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{y+1}^w$$

3.2.2 Anwartschaftsbarwerte auf Witwenrente für Invalidenrentner

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Invaliden auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Witwenrente vom Jahresbetrag 1

$$a_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^{iw}} \quad \text{mit} \quad N_x^{iw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{iw} + D_z^i \cdot a_z^{rw}$$

$$D_x^{iw} = D_x^i \cdot q_x^i \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

3.3 Anwartschaftsbarwerte für Aktive

3.3.1 Anwartschaft eines Aktiven auf lebenslängliche Invalidenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslänglich vorschüssig zahlbare Invalidenrente vom Jahresbetrag 1 (gleich bleibende Anwartschaft)

$$a_x^{ai} = \frac{N_x^{ai}}{D_x^{ai}} \quad \text{mit} \quad N_x^{ai} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{ai} \quad \text{und} \quad D_x^{ai} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^i \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

wobei
$$a_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1 - q_x^i}{1 - \frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^i$$

3.3.2 Anwartschaft eines Aktiven auf Invaliden- und Altersrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine monatlich vorschüssig zahlbare lebenslängliche Invalidenrente und Altersrente – letztere ab Alter z – (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} = a_x^{ai} + {}^{(12)}a_x^{aA}$$

3.3.3 Anwartschaft eines Aktiven auf Altersrente (unabhängig davon, ob Invalidität eintritt oder nicht)

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf monatlich vorschüssig zahlbare Altersrente, unabhängig davon, ob das Beginnalter z der Altersrente als Aktiver oder Invalider erreicht wird (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$${}^{(12)}a_x^{aiA} - {}^{(12)}a_x^{ai(z)}$$

3.3.4 Anwartschaft eines Aktiven auf Witwenrente

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Aktiver oder Altersrentner ohne vorhergehende Invalidität (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aaw} = \frac{N_x^{aaw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aaw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aaw} + D_z^a \cdot a_z^{rw}$$

$$D_{x+k}^{aaw} = D_{x+k}^a \cdot q_{x+k}^{aa} \cdot h_{x+k} \cdot a_{y(x+k)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}} \quad \text{für } 0 \leq k \leq z-x-1$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente nach Tod als Invalid (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aiw} = \frac{N_x^{aiw}}{D_x^a} \quad \text{mit} \quad N_x^{aiw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aiw} \quad \text{und} \quad D_x^{aiw} = D_x^a \cdot i_x \cdot a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{wobei } a_{x+\frac{1}{2}}^{iw} = \frac{1-q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot v^{\frac{1}{2}} \cdot a_{x+1}^{iw} + \frac{\frac{1}{2}q_x^i}{1-\frac{1}{2}q_x^i} \cdot h_x \cdot a_{y(x)+\frac{1}{2}}^w \cdot v^{\frac{1}{2}}$$

$$\text{und } a_{y+\frac{1}{2}}^w = \frac{1-q_y^w}{1-\frac{2}{3}q_y^w} \cdot v^{\frac{1}{3}} \cdot a_{y+1}^w$$

Barwert einer Anwartschaft eines x-jährigen Aktiven auf eine lebenslängliche Witwenrente (gleich bleibende Anwartschaft vom Jahresbetrag 1):

$$a_x^{aw} = \frac{N_x^{aw}}{D_x^a}$$

$$= a_x^{aaw} + a_x^{aiw}$$

$$\text{mit } N_x^{aw} = \sum_{k=0}^{z-x-1} D_{x+k}^{aw} + D_z^a \cdot a_z^{rw}$$

$$\text{und } D_x^{aw} = D_x^{aaw} + D_x^{aiw}$$

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 7. April 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 14 zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Satzung für die Einrichtung Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg

Präambel

Das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg sichert eine fachlich kompetente, an den verwalteten Körperschaften orientierte, kostenbewusste, zeit- und gemeindenahere Verwaltung, die ihre Aufgaben mit hoher Qualität erledigt. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie sowie die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreis, Einrichtungen und Werken.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im

Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), am 11. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg“ (im Folgenden: Verwaltungsamt).
- (2) Das Verwaltungsamt ist eine unselbständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.
- (3) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Duisburg.

§ 2

Beteiligte

- (1) Das Verwaltungsamt führt gemäß dem Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) der Evangelischen Kirche im Rheinland die Verwaltungsgeschäfte der beteiligten Körperschaften; im Einzelnen:
 - a) des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg (im Folgenden: Kirchenkreis) und seiner Verbände, Einrichtungen und Werke,
 - b) der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis und deren Verbände, Verbände, Einrichtungen, Dienste und Werke.
- (2) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist (§ 15 Absatz 1 VerwG).

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Verwaltungsamt nimmt für die Beteiligten gemäß § 2 dieser Satzung die Pflichtaufgaben gemäß dem VerwG sowie der Rechtsverordnung zum VerwG wahr:
 - a) Begleitung, Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
 - b) Personalwesen,
 - c) Finanz- und Rechnungswesen,
 - d) Bau und Liegenschaften,
 - e) Meldewesen,
 - f) Friedhofswesen,
 - g) Tageseinrichtungen für Kinder,
 - h) IT-Angelegenheiten,
 - i) Aufgaben der Superintendentur.
- (2) Beteiligte können dem Verwaltungsamt darüber hinaus Wahlaufgaben gemäß VerwG übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der verwalteten Körperschaft und der Verwaltungsleitung.
- (3) Das Verwaltungsamt arbeitet unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften und der mit den Beteiligten geschlossenen Vereinbarungen.

§ 4

Rechtsform und Leitung

- (1) Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises im Sinne der Kirchenordnung. Sie wird als Sonder-

vermögen gemäß § 44 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) geführt.

(2) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) den Haushalt des Verwaltungsamtes auf Empfehlung des Kreissynodalvorstandes nach Vorberatung durch den kreiskirchlichen Finanzausschuss,
- b) die Erteilung der Entlastung,
- c) den Finanzierungsschlüssel (Umlagegrundlagen),
- d) die Berufung eines Fachausschusses für das Verwaltungsamt.

(3) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften. Er entscheidet insbesondere über:

- a) die Auf- und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes sowie deren Änderung,
- c) die Übernahme von Wahlaufgaben und die Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher kirchlicher Träger nach § 15 Absatz 1 VerwG,
- d) die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung,
- e) die Beschlussfassung zu beamtenrechtlichen Entscheidungen für die im Verwaltungsamt beschäftigten oder zu beschäftigenden Beamtinnen und Beamten, so weit nicht die Verwaltungsleitung zuständig ist.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung seiner grundsätzlichen Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 3 Absatz (2) dieser Satzung auf die Verwaltungsleitung jederzeit zurücknehmen.

(5) Die Superintendentin bzw. der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

§ 5 Fachausschuss

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den verwalteten Körperschaften und dem Verwaltungsamt sowie zur Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Wahrnehmung seiner Leitungsverantwortung wird ein Fachausschuss gemäß Artikel 109 Absatz 2 KO gebildet.

(2) Dem Fachausschuss gehören 18 Mitglieder an, die von der Kreissynode bestimmt werden und sich durch besondere Sachkunde auszeichnen sollen. 15 Mitglieder sollen Mitglied eines Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden sein. Drei Mitglieder werden vom Kreissynodalvorstand vorgeschlagen, darunter soll eines sein, das die Belange der kreiskirchlichen Werke und Einrichtungen vertritt. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft besteht solange, bis die Kreissynode gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 4 KO neue Mitglieder bestimmt. Scheidet ein Mitglied aus dem Presbyterium aus oder ist nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis, so endet die Mitgliedschaft im Fachausschuss. Die Kreissynode bestimmt auf ihrer nächsten Sitzung ein neues Mitglied.

(3) Die Kreissynode bestimmt für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter, für die die gleichen Kriterien gelten.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses werden gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 KO von der Kreissynode bestimmt.

(5) Die Verwaltungsleitung soll mit beratender Stimme in den Fachausschuss berufen werden.

(6) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die Kirchenleitung, der Kreissynodalvorstand, die Superintendentin oder der Superintendent oder ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen beizufügen.

(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verfahrensgesetzes.

§ 6

Aufgaben des Fachausschusses

Aufgaben des Fachausschusses sind:

- a) Vorschlagsrecht zum Finanzierungsschlüssel (Umlagegrundlagen) an die Kreissynode,
- b) Beratung über die Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von Wahlaufgaben,
- c) Beratung bei der Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für das Verwaltungsamt,
- d) Empfehlungen für die Grundsätze der Personalwirtschaft des Verwaltungsamtes,
- e) Empfehlungen zur Mitverwaltung weiterer rechtlich selbstständiger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen,
- f) Empfehlungen zur Veränderung, Aufnahme und Einstellung laufender Aufgabenbereiche des Verwaltungsamtes,
- g) Empfehlungen zu Qualitätsvereinbarungen zwischen den Beteiligten und dem Verwaltungsamt,
- h) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und dem Verwaltungsamt (§ 5 Absatz 2 VerwG).

§ 7

Rechte und Pflichten der Leitungsorgane

Der Kreissynodalvorstand und die Organe der verwalteten Körperschaften nehmen ihre jeweiligen Rechte und Pflichten im Zusammenhang der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung gemäß § 5 VerwG wahr.

§ 8

Verwaltungsleitung

(1) Die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung innerhalb des Verwaltungsamtes obliegen der Verwaltungsleitung, die vom Kreissynodalvorstand bestellt und abberufen wird.

(2) Im Hinblick auf die Leitung des Verwaltungsamtes hat die Verwaltungsleitung folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen,
- b) eigenverantwortliche Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung,

- c) Abschluss, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden einschließlich der Abteilungsleitungen – soweit nicht aus beamtenrechtlichen Gründen der Kreissynodalvorstand gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe e) dieser Satzung zuständig ist – sowie deren Eingruppierung im Rahmen der Stellenübersicht; dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge, für die im Haushalt Mittel veranschlagt sind,
- d) Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 3 Absatz 3 (2) dieser Satzung,
- e) Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden,
- f) Erstellung von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden.

(3) Im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung für die Beteiligten gemäß § 2 dieser Satzung hat die Verwaltungsleitung unter Beachtung der Beschlüsse der Leitungsorgane der verwalteten Körperschaften folgende Aufgaben:

- a) eigenverantwortliche Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der übertragenen Aufgaben gemäß VerwG sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung,
- b) Führung des Schriftwechsels, soweit nicht die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sich dies für bestimmte Sachverhalte vorbehält,
- c) Siegelberechtigung für den Kirchenkreis und, soweit durch Beschlüsse übertragen, auch für die übrigen Beteiligten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung,
- d) Beglaubigung von Protokollbuchauszügen,
- e) Anordnungsberechtigung im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse gemäß § 22 VerwG.

(4) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften durch Beschluss die Entscheidungen über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der Verwaltungsleitung schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Verwaltungsleitung kann folgende Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren:

- a) die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 2 VerwG,
- b) die Verfügung über Haushaltsmittel und Personalangelegenheiten gemäß § 18 Absatz 1 VerwG,
- c) den Schriftwechsel gemäß § 19 Absatz 1 VerwG,
- d) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 2 VerwG,
- e) die Beidrückung des Siegels gemäß § 21 Absatz 3 VerwG.

(6) In der Geschäftsordnung nach § 4 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Satzung können weitere Sachverhalte geregelt werden. Dadurch dürfen der Verwaltungsleitung nach dieser Satzung oder dem VerwG bestehende Kompetenzen nicht entzogen werden. In der Geschäftsordnung können auch weitere Regelungen zur Delegation auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes getroffen werden, soweit das VerwG dies zulässt.

§ 9

Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 Buchstabe a) dieser Satzung sind Routineangelegenheiten im Zusammenhang der Pflichtaufgaben sowie der dem Verwaltungsamt übertragenen

Wahlpflicht- und Wahlaufgaben, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushalts bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können (§ 17 Abs. 3 VerwG).

(2) Im Sinne dieser Bestimmung sind im Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg als Geschäfte der laufenden Verwaltung insbesondere definiert:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten nach Beschluss des Leitungsorgans,
- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne Ausnahmegenehmigungen nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Auswahl von Mietern und Pächtern bei Objekten, die vorwiegend der Erzielung von Erträgen dienen,
- d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- e) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

§ 10

Superintendentur

(1) Die kirchliche Aufsicht innerhalb des Kirchenkreises obliegt dem Kreissynodalvorstand und gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g) KO und Artikel 122 KO der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(2) Sie oder er wird dabei sowie bei allen anderen ihr oder ihm durch kirchliches Recht obliegenden Aufgaben von einer Superintendentur unterstützt, die als eigenständige Organisationseinheit innerhalb des Verwaltungsamtes gebildet wird.

(3) Die Superintendentur ist gemäß § 3 Absatz 2 VerwG insbesondere auch zuständig für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der kreiskirchlichen Leitungsorgane.

(4) Die Mitarbeitenden der Superintendentur unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Verwaltungsleitung, soweit nicht die Superintendentin oder der Superintendent bei Bedarf die Aufsicht an sich zieht.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 4 Absatz 3 Buchstabe b) dieser Satzung.

§ 11

Getrennte und gemeinsame Bearbeitung

(1) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jeden Beteiligten gemäß § 2 dieser Satzung gesondert und gegenüber den jeweils anderen Beteiligten vertraulich zu bearbeiten.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Kassengeschäfte, den Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Finanzanlagen für alle Beteiligten nach folgenden Regeln:

- a) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der KF-VO sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

- b) Der Evangelische Kirchenkreis Duisburg als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der KF-VO sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

§ 12

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigener Haushalt nebst Anlagen aufgestellt.
- (2) Das Verwaltungsamt finanziert die Pflichtaufgaben sowie die von der Kreissynode mit dieser Satzung in deren Anlage beschlossenen Wahlpflichtaufgaben durch eine von den verwalteten Körperschaften aufzubringende Umlage auf der Grundlage eines durch die Kreissynode beschlossenen und vom Fachausschuss vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssels.
- (3) Wahlaufgaben und sonstige Verwaltungsgeschäfte gemäß § 8 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG werden direkt zugeordnet und kostendeckend abgerechnet.
- (4) Mittel des Kirchenkreises, die über seinen Finanzierungsanteil am Verwaltungsamt hinausgehen, dürfen zum Ausgleich des Haushalts nur auf Beschluss der Kreissynode eingesetzt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 12. November 2011, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2011, S. 477, wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Duisburg, 11. November 2016

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg
gez. Unterschriften

Siegel

Die Genehmigung erfolgt mit der Auflage, die Vorgaben des § 17 Absatz 4 Verwaltungsstrukturgesetz auf der nächsten ordentlichen Tagung der Kreissynode durch eine Änderung der Satzung umzusetzen.

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Dezember 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An Nahe und Glan

Präambel

Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Nahe und Glan hat die Aufgabe, alle Pflichtaufgaben und die übertragenen Wahlaufgaben kompetent und gemeindenah auszuführen. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen und Werke. In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 70) sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) am 12. Januar 2013, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 84), am 12. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises An Nahe und Glan. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An Nahe und Glan“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.
- (2) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Bad Kreuznach.

§ 2

Beteiligte

- (1) Das Verwaltungsamt ist im Rahmen der Dienstgemeinschaft gemeinsamer Dienstleister für:
- den Kirchenkreis An Nahe und Glan,
 - die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Nahe und Glan,
 - deren Verbände, Einrichtungen, Dienste und Werke.
- (2) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, Vereine oder Stiftungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mitverwaltet werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Verwaltungsamt nimmt die Pflichtaufgaben gemäß Verwaltungsstrukturgesetz für die Beteiligten nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für folgende Bereiche wahr:
- Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
 - Personalwesen,
 - Finanz- und Rechnungswesen,
 - Bau- und Liegenschaften,
 - Meldewesen,
 - Friedhofswesen,
 - Kindertagesstätten,
 - IT-Angelegenheiten.

(2) Das Verwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Superintendentur (§ 3 Absatz 2 VerwG) wahr. Die Superintendentur ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung.

(3) Das Verwaltungsamt nimmt weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Übertragung wahr. Die Übertragung erfolgt durch eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 9 VerwG.

(4) Für nicht übertragene Aufgaben gelten § 5 Absatz 2 VerwG und § 9 Absatz 3 VerwG.

§ 4

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Die Kreissynode entscheidet über:

- a) die Haushaltsmittel für das Verwaltungsamt,
- b) die Umlage zur Finanzierung der Pflichtaufgaben,
- c) die Finanzierung der Wahlaufgaben durch Kostenbeiträge,
- d) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsfachausschusses.

(2) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für das Verwaltungsamt gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung und § 5 Absatz 1 VerwG.

(3) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung. Bei der Besetzung von Abteilungsleitungsstellen hat die Verwaltungsleitung das Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand herzustellen.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und Zurrücksetzung, obliegen dem Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung und Beratung durch den Verwaltungsfachausschuss.

(5) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben nach § 15 Absatz 1 VerwG und den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen zur Übernahme von Wahlaufgaben nach § 9 VerwG.

§ 5

Verwaltungsfachausschuss

(1) Zur Wahrung der Interessen der zu verwaltenden Körperschaften und Einrichtungen und zur Begleitung der Arbeit des Verwaltungsamtes wird ein Verwaltungsfachausschuss (§ 28 Absatz 2 VerwG) gebildet.

(2) Der Verwaltungsfachausschuss besteht aus sieben Mitglieder und soll sich wie folgt zusammensetzen:

- a) je ein Mitglied aus jeder der fünf Nachbarschaften des Kirchenkreises auf deren Vorschlag sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter je Mitglied (Beschluss Nr. 3 der Kreissynode vom 17. November 2007 über die Bildung von Nachbarschaften),
- b) die Superintendentin oder der Superintendent,
- c) ein weiteres Mitglied des KSV auf dessen Vorschlag sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Kreissynode bestellt die Mitglieder und deren Stellvertretung. Sie wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

(4) Die Verwaltungsleitung soll mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Der Fachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn der Kreissynodalvorstand, die Superintendentin oder

der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Fachausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen der Verwaltungsleitung beizufügen.

(6) Die Sitzungen des Fachausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verfahrensgesetzes.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsfachausschusses

(1) Der Verwaltungsfachausschuss berät den Kreissynodalvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Voraussetzungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung von Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG,
- b) Voraussetzungen zur Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlich organisierter kirchlicher Träger gemäß § 15 VerwG,
- c) über die Umlage zur Finanzierung der Pflichtaufgaben und über das leistungsbezogene Abrechnungsverfahren für die Wahlaufgaben,
- d) Haushaltsfragen und Stellenübersicht für das Verwaltungsamt,
- e) Bestellung oder Abberufung der Verwaltungsleitung durch den Kreissynodalvorstand,
- f) Besetzung von Abteilungsleitungsstellen durch die Verwaltungsleitung,
- g) beamtenrechtlichen Entscheidungen gem. § 4 Absatz 4 der Satzung,
- h) Konzipierung von Angeboten zur Übernahme von Wahlaufgaben,
- i) Geschäftsordnung gemäß § 29 VerwG.

(2) Der Verwaltungsfachausschuss berät die Superintendentin oder den Superintendenten, den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode in Verwaltungs- und Strukturangelegenheiten unbeschadet der Rechte und Pflichten der Verwaltungsleitung.

§ 7

Superintendentin oder Superintendent

Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung und im Fall der Verhinderung der Verwaltungsleitung auch über deren Stellvertretung.

§ 8

Verwaltungsleitung

(1) Die Leitung des Dienstbetriebes des Verwaltungsamtes und die Geschäftsverteilung innerhalb des Verwaltungsamtes obliegen der Verwaltungsleitung.

(2) Der Verwaltungsleitung obliegen folgenden Aufgaben:

- a) Sie führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes.
- b) Sie führt eigenverantwortlich die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verwaltungsamtes sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung.
- c) Sie sichert die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen.

- d) Sie regelt den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung.
- e) Sie verfügt über die Haushaltsmittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind.
- f) Sie führt in allen übertragenen Aufgaben den Schriftwechsel. Sie kann diesen an Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
- g) Sie ist gemäß den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen anordnungsberechtigt.
- h) Sie führt das Siegel des Kirchenkreises. Sie führt bei entsprechendem Beschluss des Leitungsorgans das Siegel der verwalteten Körperschaft. Diese Befugnis kann an Mitarbeitende, die für die Verwaltung der betreffenden Körperschaft zuständig sind, delegiert werden.

§ 9

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
 - b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
 - c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden bis zu einem Betrag von 5.000.00 Euro,
 - d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

(2) Alle anderen Geschäfte und/oder Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag bis 5.000,00 Euro werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(3) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaft die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Kassengemeinschaft

(1) Der Kirchenkreis An Nahe und Glan als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(2) Der Kirchenkreis An Nahe und Glan als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

§ 11

Haushalt und Finanzierung

(1) Im kreiskirchlichen Haushalt wird für das Verwaltungsamt ein separater Haushaltsabschnitt mit Stellenübersicht aufgestellt. Die Verwaltungsleitung stellt diesen Haushaltsabschnitt auf und legt diesen dem Verwaltungsfachausschuss zur Beratung vor (§ 6 Absatz I Buchstabe d) der Satzung). Der so beratene Haushaltsentwurf geht der Kreissynode über den Kreissynodalvorstand zur Feststellung im Rahmen des Gesamthaushaltes zu.

(2) Die Finanzierung des Verwaltungsamtes erfolgt durch eigene Einnahmen, Erhebung einer Umlage zur Finanzierung der Pflichtaufgaben und durch Kostenbeiträge zur Finanzierung der Wahlaufgaben nach dem von der Kreissynode am 10. November 2012 beschlossenen leistungsbezogenen Abrechnungsverfahren.

(3) Das Verwaltungsamt muss durch die zur Verfügung stehenden Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend die Erfüllung der Pflicht- und Wahlaufgaben wahrzunehmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verwaltungsamtes Evangelischer Kirchengemeinden, Bad Kreuznach, vom 7. November 1997 (KAB1. 1998, S. 33) außer Kraft.

Bad Kreuznach, 12. November 2016

Siegel
Evangelischer Kirchenkreis
An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Siegel
Genehmigt
Düsseldorf, den 13. Dezember 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Ziele der Arbeit
- § 2 Übertragung der Trägerschaft
- § 3 Rückübertragung oder Schließung einer Kindertageseinrichtung
- § 4 Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg
- § 5 Organisation und Finanzierung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg

- § 6 Aufgaben der Kreissynode
- § 7 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes
- § 8 Mitwirkung von Kirchengemeinden
- § 9 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder
- § 10 Kreiskirchlicher Fachausschuss
- § 11 Aufgaben der Fachbereichsleitung
- § 12 Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Kindertageseinrichtungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden in der Erfüllung ihres Auftrages zur christlichen Erziehung und Bildung (Art. 1 Abs. 4 KO). Sie unterstützen die Familienarbeit der Gemeinde und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Im Rahmen ihres evangelischen Bildungsauftrages ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen und ihn mit ihren Familien in der Gemeinde zu leben.

Auf Grund der demographischen und finanziellen Entwicklung fällt es einzelnen Gemeinden des Kirchenkreises zunehmend schwerer, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Einrichtungen und Räume bereitzustellen und die Mittel aufzubringen (Art. 7 Abs. 2 und 3 KO). Die hohen Anforderungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Hinblick auf Organisation, Leitung und Verwaltung von Kindertageseinrichtungen lassen sich schon heute durch eine einzelne Gemeinde kaum noch erfüllen.

Der Kirchenkreis hat den Gemeinden daher schon in der Vergangenheit für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen eine qualifizierte Fachberatung zur Verfügung gestellt. Er bietet ihnen nunmehr darüber hinaus die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene in Form einer Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten an, um eine gleichbleibend gute Aufgabenerfüllung sicherzustellen oder die weitere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, soweit die eigenständige Weiterführung der Kindertagesstätten die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden übersteigt (Art. 8 Abs. 1 KO).

Grundlage für die Übertragung der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen einzelner Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis und die Ausübung der Trägerschaft durch den Kirchenkreis ist die nachfolgende Satzung, die die Kreissynode am 5. November 2016 auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, Seite 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABL. Seite 70), beschlossen hat.

§ 1

Ziele der Arbeit

(1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen den Auftrag der Gemeinde zur christlichen Erziehung und Bildung wahr (Art. 1 Abs. 4 KO).

Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder.

(2) Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei, indem sie die Selbstständigkeit, die Eigenaktivität, die Mitverantwortung und die Lernfreude der Kinder stärken.

(3) Sie fördern die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder – auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen – sowie einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.

§ 2

Übertragung der Trägerschaft

(1) Die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung einer Kirchengemeinde sowie das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Inventar werden durch einen Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand auf den Kirchenkreis Niederberg zu Beginn eines Kindergartenjahres übertragen (Betriebsübertragungsvereinbarung).

(2) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die übertragenen Kindertageseinrichtungen.

(3) Der Kirchenkreis übernimmt im Wege des Teil-Betriebsübergangs nach § 613a BGB für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen das zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte pädagogische und hauswirtschaftliche Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.

(4) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gebildeten Rücklagen werden auf den Kirchenkreis übertragen und von diesem zweckbestimmt und einrichtungsbezogen eingesetzt.

(5) Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Kindertageseinrichtungen wird in einem Nutzungsvertrag geregelt.

(6) Er enthält insbesondere Regelungen über:

- die Grundstücke, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks, der Gebäude und Gebäudeteile,
- Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 3

Rückübertragung oder Schließung einer Kindertageseinrichtung

(1) Auf Wunsch einer Kirchengemeinde kann die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung des Kirchenkreises Niederberg mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres durch Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand auf die Kirchengemeinde (zurück-) übertragen werden.

(2) Die Rückübertragung der Trägerschaft soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer beim Kirchenkreis erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Übertragung der Trägerschaft (§ 2) gelten sinngemäß auch für die Rückübertragung.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Kindertageseinrichtung schließen.

(5) Im Vorfeld des Beschlusses ist das Benehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen, auf deren Gemeindegebiet die betroffene Kindertageseinrichtung liegt.

§ 4

Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg

Ist dem Kirchenkreis die Trägerschaft einer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder von der Kirchengemeinde übertragen worden, übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages für die Kinder und Familien,

- b) die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen.
- c) die Bewirtschaftung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage des Nutzungsvertrages.

§ 5

Organisation und Finanzierung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg

- (1) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg sind unselbstständige Einrichtungen des Kirchenkreises. Sie werden als eigener Fachbereich geführt.
- (2) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg sind über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Ev. Werk für Entwicklung und Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.
- (3) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg werden als Sondervermögen gemäß der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt.
- (4) Für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg wird ein eigener Haushalt nebst Anlagen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung aufgestellt, der im Kreissynodalvorstand beraten und an die Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet wird.
- (5) Die nicht durch eigene Einnahmen (öffentliche Zuschüsse für den Betrieb der Tageseinrichtungen und weitere Einnahmen) gedeckten Ausgaben für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg werden jährlich nach einem vom Kreissynodalvorstand beschlossenen Finanzierungsschlüssel, dessen Grundlagen von der Kreissynode beschlossen werden, auf die Kirchengemeinden verteilt, auf deren Gemeindegebiet die Kindertageseinrichtung liegt.
- (6) Die für jede Kirchengemeinde errechneten Beträge werden von der Kreissynode als betragsmäßige Umlage festgelegt.

§ 6

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über
 - a) die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
 - b) die Finanzmittel für den Fachbereich,
 - c) den Haushalts- und Stellenplan für den Fachbereich,
 - d) die Berufung der Mitglieder des Fachausschusses auf Vorschlag der Kirchengemeinden (vgl. § 10).
- (2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht der Fachbereichsleitung entgegen.

§ 7

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Kreissynodalvorstand ist zuständig für:
 - a) den Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder,

- b) die Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag der Fachbereichsleitung unter Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinde,
- c) die Einstellung, die Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertageseinrichtungen,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung des Fachbereiches,
- e) die Berufung der Fachbereichsleitung und
- f) die Dienstanweisung für die Fachbereichsleitung.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg eine Geschäftsordnung und/oder Ausführungsbestimmungen für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

§ 8

Mitwirkung der Kirchengemeinden

- (1) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg bleiben ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden und eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Die Kirchengemeinden unterstützen ihre Familienarbeit durch die in ihren Gemeinden liegenden evangelischen Kindertageseinrichtungen und durch Familienzentren.
- (2) Die Kirchengemeinden wirken wie folgt bei dem Betrieb der von ihnen in die Trägerschaft des Kirchenkreises übertragenen Kindertageseinrichtungen mit:
 - (a) Das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde ist herzustellen:
 - a) bei der Einstellung der Leitung der Kindertageseinrichtungen und
 - b) bei Änderungen der Einrichtungsstruktur
 - (b) Die jeweilige Kirchengemeinde ist zu beteiligen:
 - a) bei der Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung und
 - b) bei der im Rahmen der Konzeption der Kindertageseinrichtung vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit.
 - (c) Bei Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Gemeinde informiert.
 - (d) An Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z. B. Basare) nimmt die Kirchengemeinde teil.
 - (e) Die Kirchengemeinde benennt auf Anfrage des Fachbereiches eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Mitwirkungsorgane der Kindertageseinrichtungen (z. B. Rat der Tageseinrichtung, Elternversammlung).
 - (f) Die Vertreterin oder der Vertreter soll in der Regel Mitglied des Presbyteriums sein. Sie oder er berichtet der Fachbereichsleitung über die Beratungen der Mitwirkungsorgane.
 - (g) Die Kirchengemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die für die Arbeit der Tageseinrichtung genutzt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
 - (h) Die Kirchengemeinde benennt eine Kindertageseinrichtungsbeauftragte oder einen Kindertageseinrichtungsbeauftragten sowie eine Stellvertretung. Die Benannten sollen in der Regel Mitglieder des Presbyteriums sein.
 - (i) Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:

- Koordination und Steuerung der Mitwirkung und der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Fachbereichsleitung und Kindertageseinrichtung,
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertageseinrichtungen und
- Vertretung der Kirchengemeinde im Kreissynodalen Fachausschuss (§ 10).

§ 9

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde arbeiten im Rahmen der in der Gemeinde entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption zusammen.
- (2) Diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf:
- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste, vornehmlich Familien- und Kindergartengottesdienste, gemeinsame Feiern und Aktionen,
 - b) die regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Angebote in der Tageseinrichtung durch die pädagogischen Mitarbeitenden, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde,
 - c) die Bildungsangebote für Eltern,
 - d) die Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
 - e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauen- und Männerarbeit, Seniorenarbeit),
 - f) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums.
- (3) Die Kirchengemeinde kann zur gegenseitigen Information und Koordination der Kindertageseinrichtungsarbeit auf dem Gemeindegebiet einen Kindertageseinrichtungsausschuss bilden. Diesem sollen die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie in der Regel Mitglieder des Presbyteriums angehören.

§ 10

Kreissynodaler Fachausschuss

- (1) Die Kreissynode bildet einen Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Dem Ausschusses als Mitglieder sollen angehören:
- die von den Presbyterien benannten Beauftragten (§ 8 Abs. 2 h),
 - die Superintendentin oder der Superintendent oder die zuständige Vertretung,
 - ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Die Kreissynode wählt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen des Fachausschusses ein.
- (5) Der Ausschuss sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und berät die strategischen Entwicklungspotentiale zur Erhaltung der Arbeit im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet des Kirchenkreises Niederberg. Er berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen.

- (6) Der Kreissynodalvorstand soll auch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Kirchengemeinde in den Fachausschuss berufen, die ihre Kindertagesstätte selbstständig führt.

§ 11

Aufgaben der Fachbereichsleitung

- (1) Die Fachbereichsleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
- (2) Die Fachbereichsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie ist verantwortlich dafür, dass die Arbeit in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg den Zielen gem. § 1 dieser Satzung und den Anforderungen des im Kirchenkreis Niederberg gültigen Qualitätsmanagements entspricht.
 - b) Sie macht Vorschläge und ist beteiligt an der Erarbeitung von Verträgen über die Übernahme oder Abgabe von Tageseinrichtungen für Kinder und arbeitet mit an der Umsetzung.
 - c) Sie ist zuständig für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden des Fachbereiches „Evangelische Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg“ mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungsleitungen im Rahmen des verabschiedeten Stellenplanes und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft.
 - d) Sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
 - e) Sie ist für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitenden verantwortlich, soweit diese nicht dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
 - f) Sie arbeitet mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung und der Bedarfsplanung zusammen.
 - g) Sie wirkt bei der Haushalts- und Stellenplanung mit.
 - h) Sie wirkt bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit und erstellt einen Jahresbericht.
 - i) Sie lädt die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Fachberatung zu regelmäßigen Leitungskonferenzen ein.
 - j) Sie nimmt an den Sitzungen anderer die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen betreffender Gremien teil.
 - k) Sie ist Dienststellenleitung im Sinne § 4 MVG.EKD für den Fachbereich.
 - l) Sie nimmt die ihr durch den Kreissynodalvorstand übertragenen Trägeraufgaben in den Einrichtungen wahr (vgl. § 7 Abs. 1 c).

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

- (3) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, vorgenannte Aufgaben oder Vorgänge an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 12

Schlussbestimmung

In dem Vertrag über die Übertragung der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung auf den Kirchenkreis können Ergänzungen zu den Regelungen dieser Satzung vereinbart werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises

als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Kirchenkreis
Niederberg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 6. Dezember 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar

Präambel

Die Stiftung dient dem ehrenden Andenken eines frühverstorbenen jungen Studienrats. Was er – idealistisch gesinnt – in seinem noch fast ganz vor ihm liegenden Berufsleben für die schulische Kunsterziehung, insbesondere das Schultheater, tun wollte, das will die Stiftung mit ihren bescheidenen Mitteln wenigstens für einige Jahre unterstützen.

Daneben will die Stiftung auch der hinterlassenen kleinen Tochter das ideelle Vermächtnis ihres Vaters nahe bringen. Das in der Stiftungssatzung verankerte Jahr 2031 korrespondiert mit der Vollendung des 21. Lebensjahres von Charlotte Rosemarie Seidel.

Stiftungssatzung

§ 1 Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird in Treuhand von der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert die geistliche Chormusik durch Unterstützung der Kantorei der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar.

Für die Jahre 2016 bis 2031 ist eine jährliche Unterstützung in Höhe von 1.000,00 Euro durch den Stifter oder seinen Nachlass sichergestellt (§5 (I) d.). Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kantorei der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar in Abstimmung mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde.

(2) Die Stiftung fördert in den sieben Gymnasien der Städte Wetzlar und Gießen die schulische Kunsterziehung in den Bereichen Schultheater, Schulchor und Schulorchester.

Die sieben Gymnasien sind namentlich: Freiherr-vom-Stein-Schule, Eichendorffschule, Goetheschule (in Wetzlar), Liebig-Schule, Herder-Schule, Ricarda-Huch-Schule und Landgraf-Ludwig-Gymnasium (in Gießen).

Für die Jahre 2016 bis 2031 ist eine jährliche Unterstützung in Höhe von 10.000,00 Euro durch den Stifter oder seinen Nachlass sichergestellt (§5 (I) d.). Unter der Aufsicht des Staatlichen Schulamtes Limburg-Weilburg entscheidet die Runde der Direktoren dieser sieben Schulen jährlich über die Verwendung der Mittel im Kreis der sieben Gymnasien.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß Paragraph 58 Nummer I AO zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. I, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 15.000,00 Euro. Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung; ihr Vermögen ist nach Maßgabe von § 5 in seinem Bestand zu erhalten. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
 - c) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind ausschließlich für die Kosten der Stiftungsverwaltung und Zwecke der Kantorei der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar einzusetzen.
 - d) Der Stifter verpflichtet sich testamentarisch durch notariell bestätigten Vertrag mit der Stiftung, von 2016 bis 2031 jährlich I 1.000,00 Euro als zweckgebundene Spende

an die Stiftung (§2(1)-(3)) persönlich oder aus seinem Nachlass zu leisten. Wirtschaftliche Grundlage dafür sind die Erträge der im Eigentum des Stifters befindlichen Immobilie Stresemannstraße 47 in 08529 Flauen, einem kombinierten Wohn- und Geschäftshaus.

- e) Frühestens 8 Jahre nach Stiftungserrichtung ist der Vorstand berechtigt, auch das Grundstockvermögen teilweise oder ganz zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Jedoch sollen der Bestand des Stiftungsvermögens und eine wirksame Stiftungstätigkeit möglichst bis zum Jahr 2031 oder darüber hinaus sichergestellt werden.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden. Die Stifter sowie seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen nicht ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstandes der Winfried-Seidel-Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.
- (7) Klargestellt wird, dass die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar keine Zahlungsverpflichtungen treffen, insbesondere auch nicht bei fehlendem Spendeneingang.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind: 1. der Stiftungsvorstand, 2. der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern:
- die/der jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar,
 - Pfarrer i. R. Karl-Ernst Platt, Hirschgraben 10, 35578 Wetzlar,
 - Dr. Eberhard Seidel, Marie-Curie-Straße 47, 08529 Flauen.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und benennt Dr. Eberhard Seidel als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Presbyteriums der

Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Vorstandsmitglied eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.

(4) Der Vorstand ergänzt sich durch Kooptation. Der Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar entsandt.

(5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so nimmt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar die Aufgaben des Stiftungsvorstandes wahr.

(6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

(7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin, welche die Stiftung verwaltet und nach außen vertritt, und in der Wahrnehmung der Rechte der Winfried-Seidel-Stiftung.

(8) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Winfried-Seidel-Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß einer kostendeckenden Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) die Kontoführung der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar,
- b) die Finanzbuchhaltung der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar,
- c) die Erstellung der Jahresrechnung,
- d) die Standard-Vermögensanlage,
- e) die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung,
- f) die Prüfung der Jahresrechnung der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar erfolgt durch die für die Treuhänderin zuständige Rechnungsprüfungsstelle im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Treuhänderin,
- g) Die Beschaffung der Gemeinnützigkeitsbestätigung vom Finanzamt.

(9) Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet.

(10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:

- a) die Entscheidung, auf welche Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden,
- b) die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung, solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten.

(11) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

- [REDACTED], Gießen,
- [REDACTED], Langgöns,
- [REDACTED], Tübingen,
- [REDACTED], Basel,
- [REDACTED], Berlin.

(2) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(3) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.

§ 9 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar hat dem Stiftungsvorstand in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 10 Umwandlung

Der Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar hat jederzeit das Recht, die Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar auf Rechnung der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. § 12 Satz I der Satzung ist zu beachten.

§ 11 Kündigung

(1) Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar sowie das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Der Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar übertragen wird.

(2) Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst.

(3) Die Treuhänderschaft kann fristlos von der Treuhänderin gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar gegen die freiheitliche

demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört oder ein Verstoß gegen den Auftrag der Kirche vorliegt. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

(4) Es steht den Stiftungsorganen frei, die Tätigkeit der Stiftung über das Jahr 2031 hinaus fortzuführen oder aber bis zum Jahr 2031 die Stiftungsmittel satzungsgemäß zu verwenden und die Stiftung zu liquidieren.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können vom Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar mit Zustimmung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Nach dem Tod des Stifters sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck, die Regelung über die Satzungsänderung oder die durch den Vermögensanfall begünstigten Körperschaften betreffen. Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigten Körperschaften nicht mehr vorhanden sind. Die Satzungsänderung muss in einer vom Presbyterium der Treuhänderin und vom Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar sowie, falls erforderlich, vom Stifter der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der Winfried-Seidel-Stiftung-Wetzlar erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen und kirchenaufsichtlich zu genehmigen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen je zur Hälfte an die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar und das Staatliche Schulamt Limburg-Weilburg. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wetzlar, den 3. September 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Wetzlar

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. November 2016
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Eine Aufgabe im Ruhestand

1358413
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Dezember 2016

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat uns gegeben, die beigefügten Texte zur Aufgabe im Ruhestand in Tourismusregionen sowie zum Auslandsdienst in Toulouse/Frankreich im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 05 11-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 05 11-27 96-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter www.ekd.de/stellenboerse/1992.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 05 11-27 96-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende, mit der EKD verbundene internationale, deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Porto/Portugal	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Costa del Sol/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Teneriffa-Süd/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Costa Blanca/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Arco/Italien	Ostern 2017 – 31.10.2018
Bari/Italien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Malta	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Alanya/Türkei	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Heviz/Ungarn	vom 01.03.2017 – 31.12.2018
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Amman/Jordanien	Ende November 2017 – 31.05.2018
Limassol/Zypern	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Quito/Ecuador	vom 01.09.2017 – 30.06.2018 (mit Schulunterricht)
La Paz/Bolivien	vom 15.07.2017 – 14.05.2018

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1354645
Az. 03-13:15050

Düsseldorf, 21. November 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Düsseldorf
Kirchenkreis: Düsseldorf

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE EMMAUS-KIRCHENGEMEINDE DÜSSELDORF



Das Landeskirchenamt

1357820
Az. 03-13:15046

Düsseldorf, 7. Dezember 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Odenhausen/Salzböden
Kirchenkreis: Wetzlar

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE ODENHAUSEN/SALZBÖDEN



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1354645
Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 21. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1354645
Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 21. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1354645
Az. 03-13:15050 Düsseldorf, 21. November 2016

Das Siegel der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1356546
Az. 02-10-11:1502403 Düsseldorf, 2. Dezember 2016

Das Siegel des Evangelischen Gemeindeamtes Köln-West, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1358746
Az. 02-10-11:1503003 Düsseldorf, 13. Dezember 2016

Das Siegel der aufgehobenen 7. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, mit einer Raute im Scheitelpunkt als Bezeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1357196
Az. 02-10-11:1505228 Düsseldorf, 5. Dezember 2016

Das Siegel der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Saar-West, mit einem unausgefüllten Dreieck als Bezeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1357820
Az. 03-13:15046 Düsseldorf, 7. Dezember 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Odenhausen, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1357820
Az. 03-13:15046 Düsseldorf, 7. Dezember 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Salzböden, Kirchenkreis Wetzlar, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Jesus spricht: Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht. Johannes 14,27

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Kurt Friedrich Kassing am 5. November 2016 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Kalk, geboren am 25. November 1950 in Essen, ordiniert am 12. November 1978 in Köln-Kalk.

Pfarrer i.R. Hanns Lutze am 29. Oktober 2016 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Leverkusen, geboren am 24. Juni 1926 in Homberg, ordiniert am 22. Mai 1955 in Bitburg.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 eine 5. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 eine 2. Pfarrstelle „Entlastung der Superintendentin“ errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 eine 1. Pfarrstelle „Erteilung ev. Religionslehre an der Integrierten Gesamtschule Kastellaun und der Realschule plus Simmern“ errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2017 eine 4. Pfarrstelle „Entlassung des Superintendenten“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen (Krankenhausseelsorge) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben worden.

In der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben worden.

Die 8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben worden.

Die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Mai 2017 zwölf Vikarinnen und Vikare zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe. Probedienststellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe erfolgt für die Vikarinnen und Vikare, die das zentrale Bewerbungsverfahren für den pfarramtlichen Dienst erfolgreich durchlaufen haben. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. Nach Beendigung des Probedienstes und nach Bewährung in diesem Dienst werden diese Theologinnen und Theologen in der Regel unter Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit berufen. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 2017 Theologinnen und Theologen zur Besetzung von fünf Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen). MbA-Stellen können in allen Arbeitsfeldern pfarramtlichen Dienstes eingerichtet werden. Die Berufung in eine mbA-Stelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Es richtet sich bei seiner Entscheidung nach der im zentralen Bewerbungsverfahren erreichten Punktzahl. Einzelheiten zum zentralen Bewerbungsverfahren können auf der Internetseite www.ekir.de/mba eingesehen werden. MbA-Stellen werden unbefristet übertragen und nach Besoldungsgruppe A 12 besoldet. Bewerben können sich Theologinnen und Theologen, die das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland haben. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung (dreifach) innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) suchen zum 1. September 2017 die Evangelische Rundfunkbeauftragte/den Evangeli-

schen Rundfunkbeauftragten beim Südwestrundfunk (SWR), Landessender Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um eine Pfarrstelle. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung und entsprechend der Besoldungsordnung der entsendenden Landeskirche. Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen: Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet, Produktion eigener Verkündigungsbeiträge, Gewinnung und Begleitung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungsbeiträge, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkarbeit, Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des SWR Landessenders Rheinland-Pfalz, insbesondere zur Redaktion Religion und Gesellschaft, Zusammenarbeit mit den evangelischen Beauftragten im Bereich des SWR Landessenders Baden-Württemberg sowie mit den Beauftragten der katholischen Kirche, Kooperation mit dem Beauftragten für die Verkündigung im privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz im Bereich der Aus- und Fortbildung. Wir erwarten homiletische und liturgische Kompetenz, journalistisches Know-how, ökumenische Weite, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren, medientechnisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe, Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz. Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Dienort ist Mainz. Die bisherige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 28. Februar 2017 auf dem Dienstweg zu richten an: Kirchenverwaltung, Personalabteilung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Für weitere Auskünfte stehen die Rundfunkreferenten der Landeskirchen zur Verfügung: Kirchenrat Volker König (EKiR), Telefon (02 11) 45 62 204, E-Mail volker.koenig@ekir-lka.de, Oberkirchenrat Stephan Krebs (EKHN), Telefon (0 61 51) 405 441, E-Mail Stephan.Krebs@EKHN-KV.de, Kirchenrat Wolfgang Schumacher, Telefon (0 62 32) 667 145, E-Mail rundfunk@evkirchepfalz.de

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit einem Dienstumfang von 75% ab sofort wieder neu zu besetzen. Zur Gemeinde gehören zwei weitere Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100% und 50% sowie viele engagierte und motivierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, eine 4-gruppige Kindertagesstätte, ein Kinder- und Jugendzentrum als „Haus der offenen Tür“ sowie eine öffentliche Bücherei. Neben der Kreisstadt Altenkirchen besteht das Kirchspiel aus elf Ortschaften mit zusammen ca. 4.800 Gemeindemitgliedern. Es ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Christuskirche ist neben dem Gemeindezentrum der zentrale Ort gemeindlichen Lebens und bildet über die Gottesdienste hinaus auch für Kirchenkonzerte einen herausragend geeigneten Rahmen. Neben der Kantorei gibt es einen Posaunenchor, eine moderne Kirchenband sowie einen neu gegründeten ökumenischen Kinderchor. Das geistliche Leben findet seinen Ausdruck in vielfältigen Gottesdienstformen (mit kirchenmusikalischem Schwerpunkt, Kirche mit Kindern, der „etwas andere Gottesdienst“ am Samstagabend, ökumenische Schul- und Erwachsenengottesdienste etc.). Es besteht eine – mit der Kinder- und Jugendarbeit vernetzte – lebendige und facettenreiche Konfirmandenarbeit. Bibelstunden, Hauskreise, Frauenhilfe, Seniorenrunde; projektbezogene Erwachsenenarbeit sind weitere wesentliche Bestandteile des Gemeindelebens. Das diakonische Engagement findet in ökumenischer Partner-

schaft seinen Niederschlag in der kirchlichen Sozialstation, der Tafel und Suppenküche, dem Mehrgenerationenhaus „Mittendrin“ sowie der Seelsorge in den örtlichen Seniorenheimen. Mit den drei in der Region zusammengeordneten Kirchengemeinden besteht eine rege Zusammenarbeit. Mit der Neubesetzung der Pfarrstelle ist die Chance gegeben, sowohl an Bewährtem anzuknüpfen als auch neue Impulse zu setzen. Für diesen Weg zur Weiterentwicklung sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Teamfähigkeit, Organisationstalent, gutem Zeitmanagement sowie der Freude an der Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden. Eine zentral gelegene Pfarrdienstwohnung wird direkt neben der Kirche zur Verfügung gestellt. Die in der reizvollen Naturlandschaft des Westwaldes gelegene Kreisstadt Altenkirchen ist ein Mittelzentrum mit guten Bahn- und Busanbindungen, wo alle für eine gute Infrastruktur notwendigen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen sowie weiterführende Schularten, Krankenhaus, Sportstätten und Freizeitangebote zu finden sind. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 145. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer A. Werner Zeidler, Tel. (0 26 81) 24 87. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über die Superintendentin des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath im Kirchenkreis Düsseldorf ist ab sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Gemeinde freut sich auf eine aufgeschlossene Pfarrperson, die ihren Glauben lebt, verstehbar verkündigt und gut auf Menschen zugehen und diese im Gemeindeleben mitnehmen kann. Die Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath ist eine lebendige Gemeinde mit einer Vielfalt an Gottesdienstformaten. Gemeinsam mit vier weiteren Gemeinden im Düsseldorfer Süden ist sie auf dem Weg, im Jahr 2018 eine Gesamtkirchengemeinde zu bilden. Die Rahmenbedingungen hierzu wurden in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet. Standort im synodalen Sinne des Kirchenkreises wird die denkmalgeschützte Dankeskirche in Benrath sein. Der Seelsorgebezirk der künftigen Pfarrperson wird im Stadtteil Hassels und zukünftig auch in Reisholz liegen. Zahlreiche Ehrenamtliche unterstützen die Arbeit vor Ort. Im Seelsorgebezirk befindet sich die Anbetungskirche samt Gemeindezentrum, eine zu betreuende Kindertagesstätte in Trägerschaft der Diakonie, sowie zwei (gottesdienstlich) zu betreuende Seniorenheime. Alle Schulformen sind in der Nähe zu finden. Bzgl. einer möglichen Dienstwohnung ist das Presbyterium bereit, je nach Familiensituation mit der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer eine individuelle Lösung zu finden. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Florian Specht, Tel. (02 11) 93 89 93 90, oder Presbyterin Dr. Sigrid Korf-Breitenstein, Tel. (01 57) 59 04 34 78. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist zum 1. Februar 2017 die 4. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Stadt Grevenbroich liegt im Städte-

dreieck Köln, Mönchengladbach und Düsseldorf. Sie besitzt einen attraktiven Stadtkern, ein lebendiges Schützenwesen und ist geprägt von einer sich im Wandel befindlichen Energieindustrie. Kindergärten und alle Schulformen sind in der Stadt vorhanden. Die Gemeinde, in der der kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch ist, hat ca. 6600 Gemeindeglieder. „Zukunftsfähige Gemeindeglieder“ ist ein zentrales Stichwort des Weges, der gemeinsam beschritten werden soll. So will die Gemeinde Glauben vermitteln und stärken, Gemeinde leben, Gemeinschaft öffnen und fördern. Die ausgeschriebene Pfarrstelle umfasst die Gemeindebereiche Neurath und Gustorf mit jeweils eigenen kleinen Gotteshäusern. An die Kirche in Neurath ist ein Gemeindezentrum mit Jugendbereich und an die Kirche in Gustorf ist ein Jugendzentrum angeschlossen. Die Ökumene vor Ort hat eine lange Tradition. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Gesucht wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das bereit ist, sich mit der Gemeinde auf den Weg zu machen und eigene Ideen einzubringen. Dabei ist die Gemeinde offen für neue Impulse, die durch die Bewerberin/den Bewerber angestoßen werden und unterstützen gern deren Entwicklung und Ausgestaltung. In der Gemeinde befindet sich ein aufgeschlossenes und kooperatives Presbyterium, eine Pfarrkollegin und ein Pfarrkollegen, ein Berufsschulpfarrer, ein A-Kirchenmusiker, eine Sozialarbeiterin, eine Gemeindegemeindegliedlerin und viele ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich mit Freude engagieren. Weitere Informationen sind zu finden auf der Homepage: www.evangelisch-in-grevenbroich.de sowie zur Stadt Grevenbroich auf: www.grevenbroich.de. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Ruge, Tel. (0 21 81) 33 93, oder Pfarrer Borries, Tel. (0 21 81) 7 06 45 28. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Die in reformierter Tradition stehende Kirchengemeinde Wermelskirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung der Pfarrstelle im Bezirk Tente mit 75% Dienstumfang und gegebenenfalls der Möglichkeit, in den nächsten Jahren innerhalb der Gemeinde auf 100% aufzustocken. Wermelskirchen liegt landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig im Bergischen Land zwischen den Städten Wuppertal, Solingen, Remscheid und Leverkusen mit entsprechendem kulturellen Angebot und Freizeitwert. Eine Grundschule liegt in fußläufiger Nähe des Pfarrhauses. Die Kirchengemeinde besteht zurzeit aus fünf Bezirken mit fünf Predigtstätten; zum Bezirk Tente gehört eine Kirche mit angeschlossenem Gemeindehaus und eine Bewegungskindertagesstätte. Ein renoviertes Pfarrhaus auf demselben Grundstück steht zur Verfügung. Die Arbeit in Gemeinde und Bezirk deckt das gesamte pfarramtliche Spektrum ab. Schwerpunkte liegen in Tente auf der regen Jugendarbeit (eine Jugenddiakonin ist mit 50% angestellt; der CVJM ist vielseitig aktiv), alternativen Gottesdienstformen, der Arbeit mit jungen Familien und dem größer werdenden Bereich der Seniorinnen und Senioren. In allen Arbeitsfeldern sind ehrenamtlich Mitarbeitende sehr engagiert tätig. Das Gleichgewicht zwischen gesamtgemeindlicher Perspektive und Schwerpunkten in den Bezirken ist der Gemeinde wichtig. Die Gottesdienste werden von der Kollegin und den Kollegen in allen Predigtstätten gestaltet, die Schulen und Altenheime in der Stadt werden in gemeinsamer Absprache betreut. Darüber hinaus gibt es viele Kooperationsmöglichkeiten (z.B. in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden). Die Beteiligung an der Notfallseelsorge gehört im Kirchenkreis Lennep als Dienstpflicht zum pfarramtlichen Aufgabenspektrum. Die presbyterialen

Aufgaben verteilen sich dank Gemeindegliederung auf verschiedene beratende und/oder beschließende Ausschüsse. Ein selbstbewusstes Presbyterium trägt die Arbeit mit großem Engagement. Innerhalb der kommenden fünf Jahre steht mit der Pensionierung zweier Kollegen und der fortschreitenden demografischen Entwicklung eine Neuordnung innerhalb der Gemeinde an. Der konkrete Prozess der Umgestaltung soll durch die neue Stelleninhaberin/den neuen Stelleninhaber mitgestaltet werden. Die Gemeinde freut sich daher auf Bewerberinnen/Bewerber, die Freude daran haben, konzeptionell zu denken und ihre vielseitigen Begabungen in ein ebenso vielseitiges Arbeitsspektrum einzubringen. Weitere Informationen können Sie der Homepage (www.ekwk.de) entnehmen. Wenn Sie interessiert sind, nehmen Sie gerne Kontakt auf zu Pfarrerin Almuth Conrad (almuth.conrad@ekir.de) oder zu Presbyter Wolfram Wendland (wolfram.wendland@gmail.com). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid-Lennep.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Der Dienst in dieser Pfarrstelle teilt sich auf mit ca. 70% Dienstumfang zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes am Berufskolleg Lehnerstraße der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sekundarstufe II mit Wirtschaftsgymnasium – und ca. 30% Dienstumfang als Schulreferentin/Schulreferent des Kirchenkreises An der Ruhr. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen, die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie/er bereit sein, sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren, an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilzunehmen. Als Schulreferentin/Schulreferent liegt ein Schwerpunkt der Arbeit im Grundschul- und Förderschulbereich, sowie bei Haupt- und Real- und Gesamtschulen. Erwartet werden: theologische und religionspädagogische Kompetenz, Unterrichtserfahrung, Teamfähigkeit, Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung und Supervision. Zu den Aufgaben der Schulreferentin/des Schulreferenten gehören: die Planung, Organisation und Durchführung der Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie deren individuelle Beratung in regionaler Kooperation, die Qualifizierung von Lehrkräften ohne Fachausbildung zur Erteilung von Religionsunterricht (Zertifikatskurse), die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Schulen, Schulleitungen, den staatlichen Aufsichtsbehörden und den örtlichen Schulträgern sowie der Abteilung Bildung des Landeskirchenamtes der EKIR, die Unterstützung der schulbezogenen Arbeit von Kirchengemeinden. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber nimmt seinen Wohnsitz nach Möglichkeit in Mülheim an der Ruhr. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Über das Berufskolleg können sich Interessentinnen/Interessenten unter www.bkl.yourweb.de informieren. Für weitere Auskünfte steht der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Thomas Witt-Hoyer, Tel. (0 28 45) 80 66 97, thomas.witt-hoyer@kirche-muelheim.de, zur Verfügung. Für Auskünfte zum Bereich Schulreferat steht der Superintendent des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Helmut Hitzbleck, Tel. (02 08) 30 03-101, superintendent@kirche-muelheim.de,

zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wadern-Losheim im Kirchenkreis Saar-West sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit vollem Stellenumfang (100%). Die Diaspora-Gemeinde erstreckt sich entlang des Schwarzwälder Hochwalds im Nordwesten des Saarlandes im landschaftlich äußerst reizvollen Dreiländereck von Deutschland, Frankreich und Luxemburg. Die traditionsreichen Zentren Trier, Saarbrücken, Metz und Luxemburg mit ihren vielfältigen kulturellen Angeboten sind innerhalb von weniger als einer Stunde zu erreichen. Ein Badesee, ein heilklimatischer Luftkurort und prämierte Wanderwege finden sich unmittelbar im Gebiet der Kirchengemeinde. Ein Segelrevier und zwei kleinere Skigebiete befinden sich in direkter Nachbarschaft. Trotz der ländlichen Prägung des Raumes findet sich hier eine allgemein gute Infrastruktur mit Schulen aller Schulformen, mehreren Kliniken sowie großen Einkaufszentren. Die Kirchengemeinde besitzt lutherische Wurzeln und sieht sich heute in der unierten Tradition der Landeskirche, maßgeblich geprägt von der Barmer Theologischen Erklärung. Gegenwärtig gehören der Gemeinde rund 2.500 Gemeindeglieder an. In Wadern verfügt sie über eine sehr hübsche neugotische Kirche und ein funktionelles Gemeindehaus mit integriertem Gemeindeamt. In Losheim steht ein modernes Gemeindezentrum mit Kirchraum zur Verfügung. An beiden Orten finden regelmäßig Gottesdienste statt. Darüber hinaus freuen sich Kindergärten, Grund- und weiterführende Schulen über gottesdienstliche Angebote, die meist in ökumenischer Zusammenarbeit stattfinden. Die Schwerpunkte der Arbeit in der lebendigen Gemeinde liegen derzeit in der Kinderkirchen-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit. Dabei arbeiten fast alle bestehenden Gruppen sehr selbstständig unter der Leitung vieler engagierter Ehrenamtlicher. Insbesondere in der generationenübergreifenden Gemeindegliederarbeit sucht das Presbyterium nach neuen Impulsen. Die Gemeinde hat sich zum 1. Januar 2015 an das gemeinsame Verwaltungsamt der beiden Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West angeschlossen. Das Gemeindebüro ist dennoch mit 15 Stunden pro Woche mit einer qualifizierten Mitarbeiterin besetzt. Daneben arbeiten in der Gemeinde eine nebenamtliche Küsterin sowie eine nebenamtliche Organistin und mehrere Mitarbeitende auf Honorarbasis. Außerdem gehört der Gemeinde ein Prädikant an, der ca. 12 Gottesdienste im Jahr mit der Gemeinde feiert. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist die einzige Pfarrstelle der Gemeinde. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das mit Freude an seinen Dienst und mit Freundlichkeit auf Menschen zugeht. Das Presbyterium sucht einen Menschen oder ein Paar, der/das sich selbst von der Frohen Botschaft getragen weiß und bereit ist, seine jeweiligen Gaben und Fähigkeiten in den Dienst der Gemeinde zu stellen: Mit der Gemeinde zusammen soll es gelingen, das Wort Gottes recht zu predigen und im Handeln sichtbar werden zu lassen, Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen aktiv zu begleiten und zuzurufen, Heranwachsende einzuladen und lebens- und gottesnah zu unterweisen, aus der Geborgenheit des Glaubens Trost zu spenden und aus der Zuversicht des Glaubens Feste zu feiern, verantwortungsvoll an der Gemeindegliederarbeit mitzuwirken und bei alledem vertrauenswürdig und verlässlich zu agieren. Darüber hinaus sind dem Presbyterium die konstruktive ökumenische Zusammenarbeit in der Region, die bewährte Kooperationen mit den benachbarten

evangelischen Kirchengemeinden und dem Kirchenkreises Saar-West wichtig. Das Presbyterium legt über die übliche berufliche Qualifikation hinaus ausdrücklichen Wert auf Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit. Dazu gehören transparente Zielsetzungen, konzeptionelle Planung, klare Arbeitsabsprachen und Professionalität bei der persönlichen Verortung zwischen Nähe und Distanz. Im Gegenzug werden motivierte und engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, ein Presbyterium, das bereit und in der Lage ist, Verantwortung zu tragen, und nicht zuletzt eine wirtschaftlich intakte Gemeinde in einer attraktiven Region geboten. Die Gemeinde verfügt über ein großzügiges Pfarrhaus in Wadern in direkter Nähe zu Gemeindehaus und Kirche. Für nähere Informationen stehen Ihnen die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Adelheid Bonaventura, Tel. (0 68 71) 29 58, sowie der Superintendent des Kirchenkreises, Pfarrer Christian Weyer, Tel. (06 81) 9 25 52 33, E-Mail: superintendentur.saar-west@ekir.de, gerne zur Verfügung. Einige Informationen können bereits der Internetpräsenz der Gemeinde unter www.evangelische-kirche-wadern-losheim.de entnommen werden. Dort steht auch die Gemeindekonzeption zum Download bereit. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wadern-Losheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, zu richten. Das Presbyterium ermutigt alle interessierten Pfarrerrinnen und Pfarrer, sich mit den zuvor genannten Personen in Verbindung zu setzen.

In der Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, uniertes Bekenntnis, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Entlastungspfarstelle für die neu gewählte Superintendentin zu besetzen (100%). Eine Besetzung der Pfarrstelle durch ein Pfarrehepaar ist denkbar. Ca. 5.100 Gemeindeglieder freuen sich auf eine fest im Glauben stehende, engagierte und teamfähige Persönlichkeit (gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger), die sich auf die Vielfalt einer Gemeindepfarstelle in einem großen Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden einlässt. Ein besonderer Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft ist die Kinder- und Jugendarbeit. Dafür ist das Familienzentrum von zentraler Bedeutung und der enge Kontakt zu den Schulen vor Ort. In drei Grundschulen sowie vier weiterführenden Schulen werden in guter (auch ökumenischer) Kooperation regelmäßig Gottesdienste gefeiert, dazu monatlich Jugendgottesdienste und jährliche ökumenische Kinderbibeltage. Gruppen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche werden von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet bzw. getragen. Für die Konfirmandenarbeit wird hohe Aufmerksamkeit erwartet. Die Gemeinde beteiligt sich seit zehn Jahren am Modell Konfi-Camp (www.konfi-camp.info). Die Leitung des darin inbegriffenen zweiwöchigen Zeltlagers an der Mittelmeerküste übernehmen die Pfarrstelleninhaber im Wechsel. Der Gestaltung der Gottesdienste kommt eine besondere Bedeutung zu. In den letzten Jahren ist die Form der Gottesdienste (angefangen beim Krabbelgottesdienst über Kinogottesdienste und das neue Projekt „Zitronengottesdienst“) nochmals gewachsen. Die Gemeinde freut sich hier über eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der zur theologisch fundierten und zugleich lebensnahen Verkündigung in der Lage ist. Eine Einbindung von Gemeindegliedern in Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der Gottesdienste sollte selbstverständlich sein. Die Gestaltung der Gottesdienste erfolgt hier in enger Abstimmung mit dem Kantor. Die Kirchenmusik wird in der Gemeinde sehr geschätzt zum Lob Gottes und zum Gemeindeaufbau in allen Generatio-

nen. So gibt es zum Beispiel unterschiedliche Chöre und eine Jugendband. Die Gemeinde bemüht sich bei ihrem Handeln verstärkt um ihren Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung. Außerdem ist die Gemeinde seit zwei Jahren verstärkt in der Flüchtlingsarbeit aktiv, was dem diakonischen Profil der Gemeinde (u.a. gibt es eine ehrenamtlich getragene wöchentliche Diakoniesprechstunde) entspricht. Aktuell beschäftigt die Gemeinde neben einer Neuaufstellung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, besonders auch ein Kirchenprojekt im vor Ort ansässigen Einkaufszentrum HUMA. Dort soll Ende 2017 ein Kirchencafé als Ort der Begegnung entstehen. Eine aktive Beteiligung an dem Projekt ist gewünscht. Die pastoralen Aufgaben werden im Team gabenorientiert aufgeteilt. Diese Aufteilung ist im Laufe der vergangenen Jahre immer wieder auch verändert worden. Neben der Superintendentin und einem Pfarrehepaar sind auch mehrere Prädikanten in der Gemeinde tätig. Außerdem gibt es im pastoralen Bereich, aber auch darüber hinaus, eine enge Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Menden und Meindorf. Erwartet wird eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium sowie dem Kreis der Hauptamtlichen (zwei Pfarrerrinnen, ein Pfarrer und ein Kirchenmusiker – mit 100% Dienstumfang – eine Jugendleiterin, zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, zwei Küsterinnen, ein Hausmeister, zwei FSJ'ler und das Team der KITA). Die zwei Gemeindezentren sind gut ausgelastet. Bezirksdenken ist fremd. Die Ortsteile Niederpleis und Mülldorf zeichnen sich durch ihre unmittelbare Nähe zum Stadtzentrum aus. Das Zentrum von Sankt Augustin erreicht man in wenigen Minuten und findet eine große Auswahl an Geschäften des täglichen Bedarfs sowie Ärzte, Banken, Schulen und Kindergärten. Es besteht eine sehr gute Anbindung durch Bus- und Straßenbahnlinien in Richtung Bonn und Siegburg sowie den ICE-Bahnhof Siegburg (ca. 2 km). Eine Dienstwohnung wird gestellt (Doppelhaushälfte in einer ruhigen Seitenstraße). Eine Renovierung des Hauses erfolgt umgehend in Rücksprache mit der neuen Pfarrerin bzw. dem neuen Pfarrer. Die Gemeinde freut sich sehr auf eine Person, die sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten maßgeblich und gestaltend mit einbringt. Eine hohe Wertschätzung für das Ehrenamt, Verständnis für vielfältige Bedürfnisse von Menschen aller Generationen, diakonisches Engagement und übergemeindliche Vernetzung sind dabei selbstverständliche Voraussetzungen. Natürlich ist die Gemeinde auch offen für eigene Impulse! Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer David Bongartz, Tel. (0 22 41) 33 57 24, und auf der Homepage der Gemeinde www.ev-kirche-niederpleis.de. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Entlastungspfarstelle des Kirchenkreises Wetzlar ist als weitere 5. Pfarrstelle bei der Kirchengemeinde Wetzlar mit einem Dienstumfang von 100% (75% Entlastung des Superintendenten, 25% funktionaler Dienst in der Flüchtlingsarbeit der Kirchenkreise Wetzlar und Braunfels) ab 1. Februar 2017 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde Wetzlar hat 9.700 Gemeindeglieder, vier Gemeindepfarstellen und ist in vier Bezirke mit Bezirksausschüssen unterteilt. In der Stadt Wetzlar sind alle Schulformen vorhanden. Die Stadt verfügt über eine gute Verkehrsanbindung. Bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium gerne behilflich. Der Aufgabenbereich im Bezirk Kreuzkirche der Kirchengemeinde Wetzlar (2.700 Gemeindeglieder) umfasst die Mitarbeit im Bezirk in beiden

Gemeindezentren, im Presbyterium und im Bezirksausschuss sowie in zwei Fachausschüssen der Gemeinde, die Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde, regelmäßige Andachten in den drei Kindertagesstätten des Bezirkes, die Zusammenarbeit mit den Leiterinnen und Teams der Kitas, Vorbereitung und Gestaltung von Familiengottesdiensten, 14-tägiger Predigt-dienst, Kasualien, Begleitung des Besuchsdienstkreises und der Seniorenkreise, Mitarbeit im kirchlichen Unterricht und in der Jugendarbeit. Alle Arbeitsbereiche werden durch engagierte und funktionierende Teams unterstützt. Der funktionale Dienst in der Flüchtlingsarbeit umfasst seelsorgliche und gottesdienstliche Angebote in den Gemeinden für und mit Geflüchteten und ihren Begleitern, die Teilnahme und Vertretung der Kirche bei öffentlichen Veranstaltungen (Demos, Info-Abende, Diskussionsrunden), die Teilnahme an den Sitzungen von Arbeitsgruppen, Kontaktpflege und Kommunikation zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen, anderen kirchlichen Gremien und der öffentlichen Hand/Verwaltung, interreligiöser Dialog, die Abstimmung der Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit, das Beantragen von Fördergeldern, die Entscheidung über kirchliche Veranstaltungen und Einzelfallhilfe (Budgethoheit). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Freude an der Arbeit mit Kindern und jungen Familien und an der Erprobung und Gestaltung neuer Gottesdienstformen. Erwartet wird Teamfähigkeit und Eigenständigkeit. Die Dienste sind jeweils in Absprache mit dem Bezirkspfarrer zu organisieren. Auskünfte erteilt Assessor Jörg Süß, Tel. (0 64 41) 2 36 68. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hochelheim-Hörnshelm, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde mit ca. 2.200 Gemeindegliedern ist der Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, der/dem/denen die klare Verkündigung der Frohen Botschaft von Jesus Christus am Herzen liegt. Daneben sollen die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit auf folgenden Gebieten liegen: Seelsorge an jungen, ratsuchenden, kranken und alten Menschen, Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, wobei die Kinder- und Jugendarbeit vom örtlichen CVJM verantwortet und durchgeführt wird, verantwortliche Mitarbeit in der Frauenarbeit, Arbeit mit jungen Familien, Fortführen eines Bibelgesprächskreises, Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden Ebersgöns, Oberkleen, Niederkleen und Dornholzhausen zur Entwicklung einer Gesamtkirchengemeinde. Die Gemeinde sucht eine Pfarrperson, die sich auf die sonntägliche Verkündigung der Frohen Botschaft freut, sich mit der notwendigen Belastbarkeit in den vorgenannten Schwerpunkten engagiert und eigene Ideen in die Gemeindegliederarbeit einbringt und umsetzt, zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Bevollmächtigtenausschuss und den Mitarbeitenden bereit ist, im Blick auf den gemeinsamen Auftrag konstruktiv mit den beiden Gemeinschaften vor Ort zusammenarbeitet, die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde fortführt, Sensibilität zeigt für das dörfliche Leben mit seinen vielfältigen Vereinen, bereits einige Jahre selbstständige Gemeindegliederarbeit mitbringt. Außer den beiden Kirchen in Hochelheim und Hörnshelm steht für die Gemeindegliederarbeit das Paul-Schneider-Gemeindezentrum zur Verfügung, das in der geografischen Mitte der ehemals eigenständigen, jetzt zusammen gewach-

senen Ortschaften liegt. An das Gemeindezentrum ist das Pfarrhaus und eine Hausmeisterwohnung angegliedert. Die Kirchengemeinde liegt zwischen Wetzlar und Gießen (je ca. neun km Entfernung) mit einer ausgezeichneten Infrastruktur. So befinden sich alle Geschäfte, Arztpraxen, Banken, Apotheke, Sporthalle mit Hallenbad in einem Umkreis von rund 500 m zum Gemeindezentrum mit Pfarrhaus. Die Schulen bis Klasse 10 befinden sich in Hüttenberg, weiterführende und gewerbliche Schulen in Wetzlar und Gießen (Hochschulstandorte mit Justus-Liebig-Universität, Technische Hochschule Mittelhessen, Duales Studium). Auskünfte erteilen: der Vakanzverwalter Pfarrer Michael Ruf, Tel. (0 64 47) 61 61, und die stellvertretende Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses Claudia Zörb, Tel. (0 64 03) 25 10. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Odenhausen und Salzböden mit lutherischem Bekenntnis ist sofort im eingeschränkten Dienst (75%) auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Dienstumfang beinhaltet einen 10%igen Arbeitsauftrag in der Altenheimseelsorge der Region Ost des Kirchenkreises Wetzlar. Die Kirchengemeinden Odenhausen und Salzböden werden sich zum 1. Januar 2017 zu einer Kirchengemeinde vereinigen. Die Kirchengemeinden liegen im Landkreis Gießen ca. 12 km nördlich der Stadt Gießen und ca. 15 km südlich der Stadt Marburg. Die Orte Odenhausen (ca. 1.400 Einwohner) und Salzböden (ca. 1.200 Einwohner) gehören zur Stadt Lollar. Diese bietet neben allen Einkaufsmöglichkeiten gute ärztliche Versorgung, Kindertagesstätten, zwei Grund- und eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Das Pfarrhaus, direkt neben dem Gemeindezentrum in Odenhausen gelegen, steht als Dienstwohnung bereit. In unmittelbarer Nähe befindet sich, sehr gut zu erreichen, die direkte Anbindung an die Bundesstraße 3a und die Bahnhofsterrasse Friedelhausen. Die Kirchengemeinden verfügen über motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine Gemeindegliedersekretärin, einen Jugendmitarbeiter, einen Organisten und eine Küsterin. Der Lektorendienst wird von den Presbyterinnen und Presbytern im Wechsel übernommen. Die Presbyterien wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit folgenden Schwerpunkten: Offenheit und Freude im Umgang mit Menschen und guten Kontakt zu den bestehenden Gruppen und Kreisen sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Übernahme der Kasualien, Gestaltung lebendiger Gottesdienste in beiden Ortschaften, Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, dem Kindergarten und der Grundschule, Fortführung der Haus- und Geburtstagsbesuche, Belebung des Gemeindelebens und der Ökumene, Förderung des Gemeindeaufbaus ausgehend von der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien als eine zentrale Aufgabe, Aufgeschlossenheit für neue Formen des christlichen Lebens, Förderung des evangelischen Profils der Gemeinde sowie offene und freundliche Einladung von der Kirche fern stehenden Menschen. Die Gemeinden freuen sich auf Ihre Ideen und Impulse, um diese gemeinsam umzusetzen. Für weitere Informationen steht zur Verfügung: Norman Speier, 1. Vorsitzender des Presbyteriums Odenhausen, Tel. (0 64 06) 83 39 99, E-Mail norman.speier@gmx.de. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deg-toulouse.fr. Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau, Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen, Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, Musikalität, eventuell das Spielen eines Instrumentes, gute seelsorgerliche Kompetenz: Zusammenarbeit mit französischen Kirchen, gute Französischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/5148. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel.: 05 11/2796-128, christoph.ernst@ekd.de) sowie Frau Jana Guja (Tel.: 05 11/27 96-139, jana.guja@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2017 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Eschweiler sucht ab sofort für ihr Gemeindebüro in Eschweiler eine Gemeindebürosekretärin/einen Gemeindebürosekretär für 25 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF mit kirchlicher Zusatzversorgung. Wer sind wir: Wir sind eine Kirchengemeinde mit 5.200 Mitgliedern, in der zwei Pfarrer, ein Kantor, zwei Gemeindebüromitarbeiterinnen/Gemeindebüromitarbeiter, drei Küsterinnen und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein offenes und buntes Gemeindeleben für alle Altersstufen gestalten. Die Atmosphäre ist geprägt von einem harmonischen und selbstverantwortlichen Miteinander. Bei unserer Arbeit werden wir tatkräftig von zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen/Helfern unterstützt. Was sind Ihre Aufgaben? Buchhaltung, Rechnungswesen, konstruktive Mitarbeit bei der Erstellung des Gemeindegrußes sowie die Organisation der Verteilung, allg. Verwaltungs- und Bürotätigkeiten. Was erwarten wir von Ihnen? Freundliches Auftreten und Kontaktfreude sowie Flexibilität und Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Organisationsvermögen, Fachwissen in kirchlichen Verwaltungs- und Finanzprogrammen, Fertigkeiten im Umgang mit dem PC und Office-Programmen, Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und Identifikation mit unserer Kirchengemeinde. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, gerne auch per Mail, bis zum 31. Januar 2017, an die Ev. Kirchengemeinde Eschweiler, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler, eschweiler@ekir.de. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Gemeindepfarrer, Pfarrer Thomas Richter, Tel. (0 24 03) 3 33 74, Richter.t.a.@web.de, und Pfarrer Dieter

Sommer, Tel. (0 24 03) 95 12 91, pfr.d.sommer@web.de, gerne zur Verfügung.

Die Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd in Wuppertal sucht eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit ähnlicher Qualifikation. Die Anstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einem Stellenumfang von 75% (29 Std./Woche) und kann in Absprache mit Ihnen auf einen Stellenumfang von bis zu 90% (35 Std./Woche) erweitert werden. Die unierte Gemeinde hat ca. 4.200 Mitglieder. Geografisch zieht sich das Gemeindegebiet von den Unterbarmer Südhängen hinauf zum hochliegenden Wohnbezirk Lichtenplatz. Durch die Reduzierung von zwei auf eine Pfarrstelle zum 1. Januar 2017 befindet sich die Gemeinde im Übergang. Die neue Stelle einer Diakonin/eines Diakons wird eingerichtet, um die vorhandene Gemeindearbeit zu erhalten. In den modernisierten und funktionalen Gebäuden finden jeweils neben den Gottesdiensten vielfältige gemeindliche und soziale Aktivitäten statt, die von einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeitender begleitet werden. Beide Zentren werden engagiert von unseren Küstern betreut. Schwerpunkte des Gemeindelebens sind: reges musikalisches und kulturelles Leben, diverse Kinder- und Jugendgruppen mit eigenen Gottesdiensten, Ökumene mit der katholischen Nachbargemeinde, enge Zusammenarbeit mit Altenwohnheimen auf dem Gemeindegebiet, Begleitung der beiden gemeindenahen evangelischen Kindergärten, Zusammenarbeit mit zwei benachbarten Grundschulen. Ihre Voraussetzungen sind: eine abgeschlossene Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon, zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen oder Gemeindehelferin/Gemeindehelfer oder eine vergleichbare Ausbildung – die Ordination bzw. die Bereitschaft, die Ordination zu erwerben – Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche – Freude an der Vermittlung des christlichen Glaubens – selbstständiges Arbeiten und Teamfähigkeit – Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit – Offenheit zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern (KiTas und Schulen). Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Neuprojektierung der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber – Entwicklung und Aufbau eines regelmäßigen Kindergottesdienstes oder eines monatlichen Kinderbibeltags – Begleitung der ev. Kindergärten und Schulen im Gemeindegebiet. Zu Ihren Aufgaben wird auch in geringerem Maße die Durchführung von Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), die Leitung bestehender Kinder- und Jugendgruppen sowie Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich mitarbeitenden Jugendlichen gehören. Wir bieten Ihnen: engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende – ein gutes Miteinander und eine freundliche Atmosphäre – Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung. Das Presbyterium überlegt die Möglichkeit der Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes – Vergütung nach BAT-KF. Auskunft erteilen: Frau Sabine Banse, Tel. (02 02) 55 31 32, Frau Anke Beckmann, Tel. (02 02) 55 57 03, Pfr. Michael Seim, Tel. (02 02) 55 97 17. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, gerne auch als Mail bis zum 5. Februar 2017 an: Ev. Gemeinde Unterbarmen Süd, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, oder: frinker@evangelisch-wuppertal.de.

Literaturhinweise:

Werner A. Zimmermann: **Zur Geschichte der Ökumene in Barmen**. St. Antonius und Gemark 2006–2016. 10 Jahre Ökumenische Gemeindeparterschaft, Herausgeber: Katholische Pfarrgemeinde St. Antonius. Wuppertal 2016, 24 Seiten, Illustrationen

Simone Hawlitschek: **Die evangelischen Gemeinden in Düsseldorf und Wuppertal und ihre Haltung zu den verfolgten Juden zwischen 1933 und 1945**. Ein Beitrag zum Verständnis des Protestantismus und der bürgerlichen Mentalität in der Zeit des Nationalsozialismus. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2016, XII, 566 Seiten (Schriftenreihe Studien zur Geschichte des Nationalsozialismus Band 3). ISBN 978-3-8300-9130-1

Die Evangelische Kirche in Frechen. Ein Haus aus lebendigen Steinen, Almuth Koch-Torjuul, Bernd Stollewerk (Hg.). 1. Auflage Köln: J.P. Bachem Verlag 2016, 120 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-7616-3034-1

Julia Winnebeck: Apostolikumsstreitigkeiten. **Diskussionen um Liturgie, Lehre und Kirchenverfassung in der preussischen Landeskirche 1871–1914**. Leipzig Evangelische Verlagsanstalt 2016, 447 Seiten (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte Band 44). ISBN: 978-3-374-04146-6

Franz-Michael Stöhr: **Hiobs Trost**. Die Transformation der biblischen Aussage in eine Botschaft für heute. Rheinbach: CMZ 2016, XV, 427 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-87062-187-2

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 911 01-12, Fax (0521) 911 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
